

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Übertragung der Altersgrenzen aus dem Rentenrecht in das Beamten- und Richterrecht des Landes Sachsen-Anhalt und der Schaffung einer landesgesetzlichen Vollregelung im Beamtenversorgungsrecht. Weiterhin sollen die von den Tarifvertragsparteien beschlossenen linearen Erhöhungen zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden. Eine jährliche Sonderzahlung wird wieder eingeführt. Daneben sollen bei dieser Gelegenheit durch entsprechende Gesetzesänderungen diverse Anwendungsprobleme im Beamten-, Richter-, Disziplinar- und Beamtenversorgungsrecht beseitigt werden.

1. Mit dem am 30. April 2007 verkündeten Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird die Regelaltersgrenze für Beschäftigte schrittweise für die Geburtsjahrgänge ab 1947 angehoben. Für nach 1963 Geborene beträgt die Regelaltersgrenze 67 Jahre. Der Anlass für diese Maßnahme sind die bundesweit steigende Lebenserwartung und die nach wie vor auf niedrigem Niveau stagnierenden Geburtenzahlen.

Bis auf Berlin haben alle anderen Bundesländer und der Bund die Altersgrenzen aus dem Rentenrecht auf das Beamten- und Richterrecht übertragen.

Bereits der Koalitionsvertrag für die letzte Legislaturperiode sah die Anhebung der Lebensaltersgrenzen für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter analog der für die Beschäftigten geltenden Regelungen vor. Der entsprechende Gesetzentwurf ist allerdings aufgrund der Diskontinuität verfallen.

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf soll die auch im aktuellen Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 enthaltene Vereinbarung der Koalitionspartner umgesetzt werden, die Lebensarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter grundsätzlich auf 67 Jahre anzuheben.

2. Das weitere Anliegen des Gesetzentwurfes ist es, die bislang in unterschiedlichen Regelwerken enthaltenen beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes zu einem Landesbeamtenversorgungsgesetz zusammenzufassen und inhaltlich zu aktualisieren.
3. Außerdem werden Änderungen im Disziplingesetz, im Besoldungs- und Hochschulbesoldungsrecht sowie diverser Verordnungen vorgenommen.
4. Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine lineare Erhöhung der Entgelte um 2,0 v. H. zum 1. Januar 2017 - mindestens aber 75 Euro (gedeckelt auf ein Tabellenentgelt von 3.200 Euro) - geeinigt. Außerdem wurde eine lineare Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2018 um 2,35 v. H. vereinbart.

Für die Auszubildenden wurde zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 jeweils eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 35 Euro monatlich vereinbart.

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge erfolgt anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – und 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – aufgestellten Kriterien.

Die Übernahme des Tarifabschlusses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich ist nur durch ein Landesgesetz möglich.

5. Ferner soll im Jahr 2017 für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Anwärtinnen, Bewerber, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wieder eine Jahressonderzahlung eingeführt werden.
6. Es befinden sich noch etwa 110 bis 120 Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR in den Schulformen Gymnasium, berufsbildende Schule und Förderschule, deren Besoldung bzw. deren Arbeitsentgelt (aufgrund tarifvertraglicher Verweisung auf das Besoldungsrecht) sich nach dem Einstiegsamt richtet. Ziel ist es, diese Einstiegsämter zu streichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht ein Artikelgesetz mit 12 Artikeln vor:

Artikel 1:

Schwerpunkt des Artikels 1 ist die Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen. Beamtinnen und Beamte in Sachsen-Anhalt erreichen gegenwärtig mit Vollendung des 65. Lebensjahres die allgemeine Altersgrenze (Regelaltersgrenze) und mit Vollendung des 63. Lebensjahres die Antragsaltersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen (Polizeivollzug, Feuerwehr und Justizvollzug) gelten besondere Altersgrenzen.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 hat Sachsen-Anhalt – genauso wie die anderen Bundesländer – eine weitgehende Gestaltungsmöglichkeit im Dienstrecht und damit auch für die Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen. Vor dem Hintergrund, dass für Tarifbeschäftigte bereits eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt, haben die Koalitionspartner daher im Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 vereinbart, dass die Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre verlängert werden soll. Für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie im feuerwehrtechnischen Dienst soll die Lebensarbeitszeit auf 61 Lebensjahre bzw. auf 62 Lebensjahre angehoben werden.

Artikel 2:

Das Land Sachsen-Anhalt ist seit der Föderalismusreform I selbst zuständig dafür, ein Beamtenversorgungsgesetz zu erlassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Zusammenfassung und Bereinigung des Beamtenversorgungsrechts.

Artikel 3:

Mit der Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt wird eine Regelungslücke beseitigt, denn bislang ist die Bestellung eines Ermittlungsführers im Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt nicht geregelt.

Artikel 4:

Die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden zum 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. - mindestens aber 75 Euro - und zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H. erhöht.

Es erfolgt zudem eine Erhöhung der Bewerbergrundbeträge zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 um jeweils 35 Euro.

Eine Jahressonderzahlung wird in Höhe von 3 v. H. des Grundgehaltes im Monat Dezember eines jeden Jahres, jedoch mindestens 600 Euro für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, mindestens in Höhe von 400 Euro für die übrigen Besoldungsgruppen und in Höhe von 200 Euro für die Anwärtinnen und Bewerber wieder eingeführt.

Die Einstiegsämter für die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR in den Schulformen Gymnasium, berufsbildende Schule und Förderschule werden gestrichen.

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird ferner zur Lösung diverser Einzelprobleme, insbesondere infolge der Rechtsprechung zur Bündelung von Dienstposten, vorgenommen.

Artikel 5:

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden ebenfalls zum 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. - mindestens aber 75 Euro des den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehaltes - und zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H. erhöht.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten unter Berücksichtigung ihres Bemessungssatzes eine Jahressonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des Grundgehaltes, mindestens 200 Euro.

Artikel 6 und 7:

Die Erschwerniszulagen und die Mehrarbeitsvergütung werden um die Vomhundertsätze der linearen Erhöhung angepasst.

Artikel 8:

Geregelt werden die Ansprüche der Rechtsreferendare auf Reisekosten- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld analog der für Beamte auf Widerruf geltenden Regelungen.

Artikel 9:

Es wird geregelt, dass die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare entsprechend den Bewerberbezügen der Beamten auf Widerruf der Besoldungsgruppe A 13 + Zulage angepasst wird.

Artikel 10:

Mit Artikel 10 erfolgt die Änderung der Altersgrenze für Richterinnen und Richter nebst weiteren landesrichterlichen Regelungen.

Artikel 11:

In Artikel 11 finden sich Folgeänderungen anderer Vorschriften, die insbesondere durch die Anpassung an die neuen Altersgrenzen und die Einführung eines Landesbeamtenversorgungsgesetzes notwendig sind.

Artikel 12:

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten.

C. Alternativen

1. Im Rahmen der Zielsetzung wird keine Alternative gesehen. Ein dauerhaftes Beibehalten der Altersgrenzen wäre unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Statusgruppen sowie im Kontext der bereits bundesweit erfolgten Übertragung der Altersgrenzen aus dem Rentenrecht auf das Beamten- und Richterrecht (Ausnahmen: Berlin und Sachsen-Anhalt) langfristig gesellschaftlich nicht akzeptabel.
2. Im Beamtenversorgungsrecht hat die bisherige Regelungsvielfalt die gebotene Transparenz verhindert. Inhaltlich besteht aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung und erforderlicher linearer Erhöhungen regelmäßiger Anpassungsbedarf.
3. Zur zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Besoldung und Versorgung gibt es im Rahmen der Zielsetzung keine Alternative. Eine Anpassung der Bezüge im geringeren Umfang als bei den Tarifbeschäftigten würde die Verpflichtung zu einer amtsangemessenen Alimentation gefährden.
4. Zur Wiedereinführung der Jahressonderzahlung bestünden bei der Ausgestaltung Alternativen.
 - a) Es könnte – ohne Verursachung von Mehrkosten – eine Sonderzahlung ausschließlich nach einem Vomhundertsatz des Grundgehaltes oder der Dienstbezüge unter Verzicht auf die Festbeträge bemessen werden. Um die Mehrkosten jedoch auf 12 Mio. Euro zu begrenzen, betrüge die Sonderzahlung nur 10 v. H. des Grundgehaltes. In dieser Variante fiele die Jahressonderzahlung im Jahr 2017 mit einem Betrag zwischen 209,53 Euro (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1) und 305,74 Euro (Besoldungsgruppe A 8, Stufe 8) gering aus und es wäre somit im Ländervergleich keine nennenswerte Verbesserung zu verzeichnen. Ferner nähme die Kaufkraft nur im geringen Maße zu, weil für diesen Personenkreis bereits nach bisheriger Rechtslage jährlich eine Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro geleistet worden ist. Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht befürwortet.
 - b) Höhere Jahressonderzahlungen wären nicht zu finanzieren und werden daher nicht vorgeschlagen. Jede Erhöhung der Jahresbezüge in der Besoldung und Versorgung um ein Prozent (entspricht einer Sonderzahlung in Höhe von 12 v. H. der Dienstbezüge) verursacht Mehrkosten in Höhe von ca. 13 Mio. Euro.

Selbst die Festbeträge, die unter Geltung des Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetzes vom 25. November 2003 (GVBl. LSA S. 334) in den Jahren 2003 und 2004 gewährt worden sind (einfacher und mittlerer Dienst: 950 Euro, gehobener Dienst: 1250 Euro, höherer Dienst bis Besoldungsgruppen A 16, C 3, R 2 und W 2: 1500 Euro, übrige Besoldungsgruppen: 1900 Euro, Anwärter: 350 Euro) würden Gesamtkosten in Höhe von 32 bis 33 Mio. Euro verursachen, sofern diese Regelung wieder in der Besoldung und entsprechend auch in der Versorgung eingeführt werden würde. Die geplante Obergrenze von 12 Mio. Euro würde um rund 20 Mio. Euro überschritten werden.
5. Zur Streichung der Einstiegsämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR an den Schulformen Gymnasium, berufsbildende Schule und Förderschule bestünde die Alternative, auf die Aufhebung der Ämter zu verzichten und diese Lehrkräfte weiterhin nach den Einstiegsämtern zu besolden bzw. zu entgelten. Die weitere Geltung der Einstiegsämter ist jedoch besoldungsfachlich nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die betreffenden Lehrkräfte ihre Ausbildung vor mehr als 25 Jahren abgeschlossen haben. Auch aufgrund der geringen Fallzahlen sollte an der Streichung der Einstiegsämter festgehalten werden.

D. Kosten

Durch die Anhebung der Altersgrenzen werden tendenziell die Versorgungsausgaben sinken. Es erfolgen keine wesentlichen Ausweitungen oder Einschränkungen von Versorgungsansprüchen.

Die Mehrkosten für die Übertragung der Tarifierung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich, Wiedereinführung der Sonderzahlung und Streichung der Lehrereingangssämter betragen für das Jahr 2017 insgesamt 40 Mio. Euro und für das Jahr 2018 insgesamt 72 Mio. Euro.

Auf das Jahr 2017 entfallen 28 Mio. Euro für die lineare Erhöhung um 2 v. H. und 12 Mio. Euro für die Wiedereinführung der Jahressonderzahlung. Für das Jahr 2018 betragen die Mehrkosten für die lineare Erhöhung 59 Mio. Euro, für die Wiedereinführung der Jahressonderzahlung 12 Mio. Euro und für die Streichung der Einstiegsämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR rund 1 Mio. Euro.

E. Anhörung

(zu ergänzen)

Artikel 1 **Landesbeamtengesetz**

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Einstellungsaltersgrenzen“.
 - b) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Horizontaler Laufbahnwechsel“.
 - c) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 32a Neu- und Umbildung von Behörden“.
 - d) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 65a Familienpflegezeit“.
 - e) Die Angabe zu § 67 erhält folgende Fassung:
„§ 67 Urlaub ohne Besoldung“.
 - f) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 67a Urlaub zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit“.
 - g) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 83a Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen“.
 - h) Die Angabe zu Kapitel 10 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Abschnitt 3
Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes“.
 - i) Die Angabe zu § 125 erhält folgende Fassung:
„§ 125 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf finden die §§ 64, 66, 67 und 72 keine Anwendung. Die §§ 65 und 65a gelten mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung oder die Beurlaubung nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a **Einstellungsaltersgrenzen**

Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit dürfen Bewerberinnen und Bewerber das Lebensjahr, das 22 Jahre vor dem in der jeweiligen Lauf-

bahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze liegt, noch nicht vollendet haben. In den Fällen, in denen beim Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besondere Altersgrenzen nach den §§ 106, 114 und 115 festgelegt sind (Vollzugsdienste), ist § 106 Abs. 1 Satz 1 maßgeblich. Satz 1 gilt nicht

1. für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und in Fällen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. sofern bei der Übernahme aus einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn die Versorgungslasten vom abgebenden Dienstherrn abgefunden werden,
3. bei der Übernahme aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land,
4. bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 18 Abs. 2, § 26 oder § 31 des Beamtenstatusgesetzes,
5. für die in § 41 genannten Beamtinnen und Beamten,
6. für Professorinnen und Professoren bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres oder
7. wenn im Einzelfall der Vorbereitungsdienst verlängert wurde, die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereits im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stand und innerhalb von 30 Tagen in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wird.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Horizontaler Laufbahnwechsel

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Vorschriften eines Landes oder des Bundes die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, besitzen die Befähigung für eine andere Laufbahn, wenn die Laufbahnen einander entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Laufbahnen entsprechen einander, wenn ihre Zugangsvoraussetzungen und die Art und der Inhalt der Ausbildung nur geringfügig voneinander abweichen.

(3) Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn die Einstiegsämter vergleichbar sind und die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit vorhanden ist oder durch eine Einführung erworben werden kann.

(4) Das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium stellt im Einzelfall auf Antrag der obersten Dienstbehörde, in deren Bereich die Bewerberin oder der Bewerber versetzt, eingestellt oder künftig verwendet werden soll, fest, ob die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen. Es kann bei gleichwertigen Laufbahnen bestimmen, dass eine Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn zu erfolgen hat; in diesem Fall legt es im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium die Einzelheiten fest. Erst wenn die festgelegte Einführung absolviert wurde, ist die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn zulässig.

(5) Das zuständige Fachministerium kann auch durch allgemeine Anordnung feststellen, dass Laufbahnen einander entsprechen oder gleichwertig sind.“

5. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Dienstbezügen“ gestrichen.

6. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4 zulassen.“
7. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 4“ gestrichen.
8. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „nach ärztlichem Gutachten“ werden gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
9. § 27 Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das zuständige Fachministerium kann für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn Einstellungsaltersgrenzen festlegen, wenn die Besonderheit der Laufbahn und die wahrzunehmenden Tätigkeiten dies erfordern. Die Festlegung ist so zu gestalten, dass eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes noch möglich ist. Dies gilt nicht, wenn die Ablegung einer Laufbahnprüfung Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses ist.

(3) Die zeitweise oder dauerhafte Zusammenarbeit mit geeigneten Bildungseinrichtungen anderer Dienstherren auch außerhalb des Landes zur teilweisen oder vollständigen Durchführung der Ausbildung und Prüfung auf der Grundlage der nach Absatz 1 zu treffenden Vorschriften ist zulässig, wenn und soweit dies in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. In den Fällen des Satzes 1 sind die Einzelheiten zwischen den zuständigen Fachministerien durch Verwaltungsabkommen zu regeln.“
11. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Neu- und Umbildung von Behörden

Wird aus Behörden oder Organisationseinheiten eine neue Behörde gebildet (Neubildung) oder Behörden oder Organisationseinheiten in eine oder mehrere Behörden eingegliedert (Umbildung), so gehen die davon betroffenen Beamtinnen und Beamten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neu- oder Umbildung auf die neu- oder umgebildete Behörde über. § 31 des Beamtenstatusgesetzes und § 31 Abs. 3 finden Anwendung.“
12. In § 36 werden die Wörter „mit Dienstbezügen“ gestrichen.
13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erreichen Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1952 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die bis zum allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geltende Altersgrenze, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1953	2
1954	4
1955	6
1956	8
1957	10
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22

(3) Die bis zum allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geltende Altersgrenze bleibt bestehen, wenn Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Februar 2010 bewilligt wurde oder die Beamtin oder der Beamte bis zum allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in die Freistellungsphase eingetreten ist. Soweit Lehrkräften eine Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells mit Beginn des Ruhestands abweichend vom Schulhalbjahresende bewilligt wurde und diese in die Freistellungsphase eingetreten sind, bleibt die im Zeitpunkt der Bewilligung der Altersteilzeitbeschäftigung geltende Altersgrenze bestehen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde mit Zustimmung oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand um bis zu jeweils einem Jahr und insgesamt bis zu drei Jahren hinausschieben. Die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats in den Ruhestand versetzt zu werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.“

14. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend, für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen ist.“

15. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von einer erneuten Berufung einer oder eines nach dieser Vorschrift in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten, die weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze wirksam wird, ist abzusehen.“

16. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur Vermeidung einer begrenzten Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen; ihnen können entsprechende Weisungen erteilt werden. Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach Satz 1 oder § 29 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes trägt der Dienstherr, wenn sie aufgrund eines ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 49 vom Dienstherrn entweder angeordnet oder zuvor genehmigt wurden. Für die Dauer der angeordneten oder zuvor genehmigten Rehabilitationsmaßnahme ist Dienstbefreiung zu gewähren.“

17. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

18. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren nach den Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich nicht aus Satz 2 oder 3 etwas anderes ergibt. Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als der Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. Ohne Rücksicht auf die Kenntniserlangung durch den Dienstherrn verjähren die Ansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes in zehn Jahren vom Zeitpunkt der Vollendung der Dienstpflichtverletzung an.“

19. Dem § 60 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die jeweilige oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung oder das äußere Erscheinungsbild ihrer Beamtinnen und Beamten treffen.“

20. In § 64 Abs. 1 werden die Wörter „mit Dienstbezügen“ gestrichen und wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „bewilligt“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamten ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 oder

2. Urlaub ohne Besoldung

zu bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezügen“ die Wörter „oder Anwärtergrundbetrag“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt für Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Gewährung von Heilfürsorge haben, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beihilfevorschriften die Heilfürsorgevorschriften treten.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

22. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Familienpflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamten ist längstens für 48 Monate Teilzeitbeschäftigung zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zu bewilligen (Familienpflegezeit), soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich gegenüber dem Dienstvorgesetzten gestellt werden; gleichzeitig muss darin erklärt werden, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden soll. § 64 Abs. 2, § 65 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung wird als Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell entsprechend § 64 Abs. 4 in der Weise bewilligt, dass sich die Ansparphase (Nachpflegephase) an die Freistellungsphase (Pflegephase) anschließt. Dabei wird während der Pflegephase von längstens 24 Monaten die Arbeitszeit reduziert und diese reduzierte Arbeitszeit in der Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, höchstens bis zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 ausgeglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss mindestens 15 Stunden betragen.

(4) Die Pflegephase endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen wegfallen. Die Dauer der Nachpflegephase ist entsprechend anzupassen.

(5) Ist die Pflegephase für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 3 vorliegen. Die Dauer der Nachpflegephase ist entsprechend anzupassen.

(6) Die Familienpflegezeit ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen,

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Fällen des § 21 des Beamtenstatusgesetzes,
 2. bei einem auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgten Wechsel des Dienstherrn,
 3. wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
 4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (7) Die Familienpflegezeit kann vom Dienstherrn anstelle des Widerrufs
1. im Falle einer Beurlaubung aus familiären Gründen von mehr als einem Monat nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder
 2. im Falle einer Elternzeit
- unterbrochen und mit der restlichen Pflegephase oder mit einer entsprechend verkürzten Nachpflegephase fortgesetzt werden.
- (8) Gleichzeitig mit dem Widerruf wird die Teilzeitbeschäftigung für den Zeitraum bis zum Widerruf in Höhe des tatsächlich geleisteten durchschnittlichen Arbeitsumfangs neu festgesetzt.
- (9) Eine neue Familienpflegezeit kann erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase bewilligt werden.“
23. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Dienstbezügen“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für Beamtinnen und Beamte, für die die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 und 2 oder § 106 Abs. 1 und 2 nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften gilt und denen nach dem 31. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, ändert sich der Bewilligungszeitraum entsprechend. Für Beamtinnen und Beamte mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells nach § 64 Abs. 4 ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend anzugleichen. § 39 Abs. 3 findet Anwendung.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Erfolgt nach der Bewilligung einer Altersteilzeitbeschäftigung ein Wechsel in eine Laufbahn, für die eine andere Altersgrenze gilt, ändert sich der Bewilligungszeitraum entsprechend. Absatz 4 gilt entsprechend.“
24. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Dienstbezügen“ gestrichen und wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

25. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Urlaub zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

(1) Beamtinnen und Beamten kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden

1. zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein anderes Einstiegsamt für die Dauer eines Vorbereitungsdienstes oder einer für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit,

2. zur Ableistung einer Probezeit nach § 20.

(2) Urlaub darf nur bewilligt werden, wenn

1. dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und

2. ein dienstliches Interesse für eine Beschäftigung in der anderen Laufbahn oder in einem anderen Einstiegsamt von der obersten Dienstbehörde, in deren Bereich die Beamtin oder der Beamte später verwendet werden will, festgestellt wird.

(3) § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 und § 65 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

26. In § 68 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Urlaub nach § 67 Abs. 1“ durch die Angabe „Urlaub nach § 67 Abs. 1 und Urlaub nach § 67a Abs. 1“ ersetzt.

27. Dem § 70 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Können Beamtinnen und Beamte nach lang andauernder Krankheit durch eine gestufte Wiederaufnahme ihres Dienstes (Wiedereingliederung) voraussichtlich wieder in den Dienstbetrieb eingegliedert werden, so kann die regelmäßig zu leistende Arbeitszeit nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung (Wiedereingliederungsplan) mit Einverständnis der Beamtin oder des Beamten abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 1 widerruflich und befristet abgesenkt werden. Soweit der Wiedereingliederungsplan dies erfordert, kann der Beamtin oder dem Beamten während einer Wiedereingliederung auch eine gegenüber dem innegehabten Amt geringerwertige Tätigkeit übertragen werden. Während einer Wiedereingliederung erbrachte Leistungen der Beamtin oder des Beamten sind in dienstlichen Beurteilungen unberücksichtigt zu lassen. Der Anspruch auf Besoldung bleibt während der Wiedereingliederung unberührt.“

28. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Urlaubsgewährung“ durch das Wort „Urlaubsbewilligung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch „bewilligt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

29. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Wegfall der“ durch das Wort „ohne“ und wird das Wort „gewähren durch das Wort „bewilligen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „§ 65 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „bewilligt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter Weitergewährung der“ durch das Wort „mit“ und wird das Wort „erteilen“ durch das Wort „bewilligen“ ersetzt.
30. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)“ durch die Angabe „Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151)“ durch die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422)“ ersetzt.
31. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen

- (1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.
- (2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 Euro erfolglos geblieben ist. Die Übernahme der Erfüllung kann verweigert werden, wenn aufgrund desselben Sachverhalts Zahlungen als Unfallausgleich gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gewährt wird.
- (3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft der den Anspruch feststellenden Entscheidung schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. Soweit die Erfüllung übernommen wurde, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf den Dienstherrn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.
- (4) Für Schmerzensgeldansprüche, für die vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre ist, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften gestellt werden.“

32. § 84 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zugang zur Personalakte darf nur haben, wer im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt ist. Abweichend davon ist eine Kenntnisnahme von Personalaktendaten zulässig, soweit diese bei Nutzung eines automatisierten Personalverwaltungssystems im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeiden wäre.“

33. Dem § 91 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt, soweit sich aus § 50 des Beamtenstatusgesetzes oder aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.“

34. In § 101 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bei Ansprüchen nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Bei Klagen über die Auslegung der §§ 35, 66 bis 74 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

35. § 106 erhält folgende Fassung:

§ 106

Altersgrenze

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, und Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 61. Lebensjahres. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(3) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, wird die bis zum allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geltende Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	
	Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, und Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes	Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

	der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	
1958	1	2
1959	2	4
1960	3	6
1961	4	8
1962	5	10
1963	6	12
1964	7	14
1965	8	16
1966	9	18
1967	10	20
1968	11	22

§ 39 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4 und § 40 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

36. In der Überschrift Kapitel 10 Abschnitt 3 werden die Wörter „des Feuerwehrdienstes“ durch die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

37. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Anwendung von Vorschriften

(1) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, gilt § 106 entsprechend.

(2) Die übrigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1952 und vor dem 1. Januar 1965 geboren sind, wird die Altersgrenze nach Satz 1 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1953	36
1954	33
1955	30
1956	27
1957	24

1958	21
1959	18
1960	15
1961	12
1962	9
1963	6
1964	3

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die nicht im Einsatzdienst stehen, gelten § 106 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Für alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes zu solchen ernannt wurden, gelten die §§ 109 und 110 Abs. 1 entsprechend.“

38. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in § 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gelten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Verbot der Gesichtsverhüllung entsprechend.“

Artikel 2
Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt – (LBeamtVG LSA)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Allgemeine Anpassung
- § 5 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 6 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Umrechnung fremdländischer Währungen
- § 7 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 8 Verjährung
- § 9 Anzeigepflichten

Kapitel 2
Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag

- § 10 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 11 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 12 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 13 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 14 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 15 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 16 Sonstige Zeiten
- § 17 Ausbildungszeiten
- § 18 Zeiten vor dem 3. Oktober 1990
- § 19 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 20 Höhe des Ruhegehalts
- § 21 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 22 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und entlassene Beamte
- § 23 Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion

Kapitel 3
Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit

- § 24 Leistungen
- § 25 Bezüge für den Sterbemonat
- § 26 Sterbegeld
- § 27 Witwen- und Witwergeld
- § 28 Höhe des Witwen- und Witwergeldes
- § 29 Witwen- oder Witwerabfindung
- § 30 Waisengeld
- § 31 Höhe des Waisengeldes
- § 32 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld
- § 33 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von verstorbenen entlassenen Beamtinnen und verstorbenen entlassenen Beamten
- § 34 Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung
- § 35 Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung
- § 36 Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit

Kapitel 4 Unfallfürsorge

- § 37 Allgemeines
- § 38 Dienstunfall
- § 39 Einsatzversorgung
- § 40 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 41 Heilverfahren und Pflegekosten
- § 42 Unfallausgleich
- § 43 Unfallruhegehalt
- § 44 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 45 Unfallunterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
- § 46 Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 47 Unfallsterbegeld
- § 48 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 49 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 50 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 51 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 52 Einmalige Unfallentschädigung
- § 53 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 54 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 55 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 56 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Kapitel 5 Übergangsgeld und jährliche Sonderzahlung

- § 57 Übergangsgeld
- § 58 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und entlassene politische Beamte
- § 59 Jährliche Sonderzahlung

Kapitel 6 Familien-, kinder- und pflegebezogene Leistungen

- § 60 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- § 61 Kindererziehungszuschlag
- § 62 Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 63 Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld
- § 64 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 65 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Kapitel 7 Ruhens- und Kürzungsvorschriften

- § 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen
- § 67 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 68 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 69 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung
- § 70 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
- § 71 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 72 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Kapitel 8 **Sondervorschriften**

- § 73 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 74 Ruhen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 75 Ausschluss von Hinterbliebenenversorgung
- § 76 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

Kapitel 9 **Versorgung besonderer Beamtengruppen**

- § 77 Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit
- § 78 Hochschulpersonal
- § 79 Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- § 80 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 81 Entpflichtete Professorinnen und entpflichtete Professoren

Kapitel 10 **Übergangsbestimmungen**

- § 82 Besondere Bestandskraft bei vor dem 1. Januar 2018 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern
- § 83 Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
- § 84 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2018 vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

Kapitel 11 **Schlussvorschriften**

- § 85 Anwendungsbereich
- § 86 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge
- § 87 Bezügezuständigkeitsverordnung

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

- (1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der
1. unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen,
 2. mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt und ihrer Hinterbliebenen. Verweisungen in diesem Gesetz auf das Beamtenstatusgesetz, das Landesbeamtengesetz oder deren Bestimmungen gelten als Verweisungen auf das Deutsche Richtergesetz, das Landesrichtergesetz oder deren entsprechende Bestimmungen.
- (3) Dieses Gesetz gilt ferner für sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem öffentlichen Arbeitgeber im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen, sofern dies besonders bestimmt ist.
- (4) Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehen gleichgestellt. Es stehen:
1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
 2. die Lebenspartnerin der Ehefrau,
 3. der Lebenspartner dem Ehemann,
 4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,
 5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung oder Auflösung der Ehe,
 6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe und
 7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer
- gleich. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer im Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

§ 2 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind:

1. Ruhegehalt oder versorgungsrechtlicher Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Erhöhungsbetrag nach § 20 Abs. 3 Satz 3,
6. die Stufe 2 des Familienzuschlages nach § 60 Abs. 1 Satz 2,
7. Leistungen nach den §§ 61 bis 65,
8. Ausgleichsbetrag nach § 60 Abs. 2.

Zur Versorgung gehören ferner das Übergangsgeld nach den §§ 57 und 58 sowie die jährliche Sonderzahlung nach § 59.

§ 3

Regelung durch Gesetz

- (1) Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für sonstige Verträge, insbesondere Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Allgemeine Anpassung

- (1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an auch die Versorgungsbezüge durch Gesetz zu erhöhen oder zu vermindern.
- (2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

§ 5

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 15 bis 17 und § 77 Abs. 7 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geprüft und aktenkundig gemacht werden; diese Ergebnisse der Prüfungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.
- (3) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.
- (4) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Hat eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(6) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle ein Konto anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge anweisende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 35 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, 893) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

(7) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 61 bis 64 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(8) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszus zahlen.

(9) Die für die Versorgungsfestsetzung zuständige Stelle erteilt der Beamtin oder dem Beamten auf schriftlichen Antrag Auskunft zum Anspruch auf die zukünftigen Versorgungsbezüge nach der zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung geltenden Sach- und Rechtslage. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

§ 6

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Umrechnung fremdländischer Währungen

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld nach § 26, Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege nach § 41, Unfallausgleich nach § 42 sowie einmalige Unfallentschädigung nach § 52 und Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 53 können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

(4) Die Umrechnung fremdländischer Währungen erfolgt nach dem veröffentlichten Referenzkurs der Europäischen Zentralbank und ansonsten nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelwert. Für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Wert für den nichtkommerziellen Bereich zu berücksichtigen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist ein monatsbezogener Mittelwert und bei einmaligen Leistungen ein Jahresmittelwert zugrunde zu legen.

§ 7

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden.

(2) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(3) § 118 Abs. 3, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 8

Verjährung

Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsvorschriften und die Regelungen zur Berechnung von Fristen und Terminen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
 2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 20 Abs. 4 sowie den §§ 21, 57, 58 und 66 bis 70,
 3. die Witwe oder der Witwer auch die Eheschließung (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
 4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 57 Abs. 5 und des § 58 Abs. 4,
 5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie im Rahmen der §§ 61 bis 65
- unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Daneben ist die oder der Versorgungsberechtigte verpflichtet, auf Verlangen der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle unverzüglich:
1. Nachweise vorzulegen,
 2. der Erteilung von für die Versorgungsbezüge erheblichen Nachweisen oder Auskünften durch Dritte zuzustimmen oder
 3. eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

(3) Kommt eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder Satz 2 nicht nach, so ist die Versorgung nach dem Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtung ab dem darauf folgenden Monat bis zur Erfüllung der Verpflichtung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Nach Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts für einen Zeitraum von sechs Monaten kann die Versorgung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder Satz 2 nicht nachgekommen worden ist.

Kapitel 2 Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag

§ 10 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

- (1) Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an gerechnet und nur berücksichtigt, sofern sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 15 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Besoldung gewährt wird.

- (3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 11 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag (§ 60 Abs. 1 Satz 1) der Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
 4. Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 32 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,
 5. die Vergütung von im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach § 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie nach § 79 ruhegehaltfähig ist,
- die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustünden. Hat die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes gekürzte Dienstbezüge bezogen, gelten die ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge. War die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubt, gelten als Dienstbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte bezogen hätte, wäre sie oder er am Tage vor der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand nicht beurlaubt gewesen.

- (2) Wurde die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 38 in den Ruhestand versetzt, ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 6 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie oder er bei im Wesentlichen anforderungsgerechten Leistungen bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht das jeweilige Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahn in der jeweiligen Laufbahngruppe ist oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, sind nur die Bezüge des vorher verliehenen Amtes ruhegehaltfähig. Hatte die Beamtin oder der Beamte vorher kein Amt inne, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für Beamtenversorgung zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. Im Sinne des Satzes 1 gelten die Ämter der Besoldungsordnung R als einer Laufbahn zugehörig und ein Amt der Besoldungsordnung R 1 als Einstiegsamt dieser Laufbahn.

(4) Ist eine Amtszulage ohne Ernennung gewährt worden, zählt diese Amtszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn einerseits die Gewährung vom für die Ernennung Zuständigen beabsichtigt war oder er seine Absicht nachträglich rückwirkend schriftlich erklärt und andererseits die Amtszulage mindestens zwei Jahre geleistet worden ist. Ist ein Amt nicht wirksam verliehen worden, bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt, wenn einerseits die Ernennung vom für die Ernennung Zuständigen beabsichtigt war oder er seine Absicht nachträglich rückwirkend schriftlich erklärt und andererseits die Bezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt mindestens zwei Jahre geleistet worden sind.

(5) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (Dienstbeschädigung), in den Ruhestand versetzt wurde. Absatz 3 gilt ferner nicht für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod infolge einer Dienstbeschädigung geendet hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 findet Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Amtszulage oder die höheren Bezüge nicht mindestens zwei Jahre geleistet worden sein müssen.

(6) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern die Beamtin oder der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag oder aufgrund einer rechtskräftigen Disziplinarmaßnahme übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes im Zeitpunkt des Übertritts und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 5 gilt entsprechend. Das Ruhegehalt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(7) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 und Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 12

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
4. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
5. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens zu dem in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Bruchteil.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ruhegehaltfähig, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder anderen öffentlichen Belangen dient. Für unmittelbare Landesbeamtinnen und unmittelbare Landesbeamte ist ferner erforderlich, dass für diese Zeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung entrichtet wird. Leistungsbezüge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden unabhängig von der Erfüllung der Mindestbezugsdauer von Anfang an, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt in die Berechnung des Versorgungszuschlages einbezogen, in dem die sonstigen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug erfüllt sind. Das für Beamtenversorgung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes oder auf Probe, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, weil sie oder er eine Handlung begangen hat, die bei einer Beamtin auf Lebenszeit oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn die Beamtin oder der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich:

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 findet keine Anwendung.

§ 13

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 12 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Berufssoldatin, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 12 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 4 Nr. 4 zurückgelegt hat.
- § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4, Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit eines nicht berufsmäßigen Wehr- oder Polizeivollzugsdienstes. Ferner gilt als ruhegehaltfähig die Zeit eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn im Zeitpunkt des Wehrdienstes dieser Mitgliedstaat bereits den Europäischen Gemeinschaften angehörte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, eines Wehersatzdienstes als Bausoldat der Deutschen Demokratischen Republik sowie eines Zivildienstes aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt ferner die Zeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach den Absätzen 1 oder 2 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(4) § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4, Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat

1. Zeiten einer in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen Tätigkeit oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und wenn der Beschäftigungsumfang der Tätigkeit bei Eintritt in den Ruhestand auch im Beamtenverhältnis zulässig wäre.

§ 16 Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder
b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder
c) hauptberuflich im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
d) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
e) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden, von ihren Landesverbänden, von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich in einem rechtsstaatlichen ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Anerkennung von Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 1 Nr. 3 erfolgt zur Hälfte des Beschäftigungsumfangs und nicht über eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um insgesamt fünf Jahre hinaus.

(2) Besteht für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 68 unterliegt, können diese Zeiten nur in dem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, der nach Anrechnung der zusätzlichen Versorgungsleistung auf das sich aus der Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt verbleibt.

(3) § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 17 Ausbildungszeiten

(1) Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit jedoch nur bis zu drei Jahren. Zeiten einer die allgemeine Schulbildung ersetzenden anderen Ausbildungsart sind nicht ruhegehaltfähig.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit zusätzlich zu der nach Absatz 1 zulässigen Berücksichtigung bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht eingerichtet, gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Einrichtung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18

Zeiten vor dem 3. Oktober 1990

(1) Die Anerkennung von Wehrdienstzeiten und vergleichbaren Zeiten nach § 14, Beschäftigungszeiten nach § 15 und sonstigen Zeiten nach den §§ 16, 77 Abs. 7 und § 78 Abs. 2 sowie Ausbildungszeiten nach den §§ 17 und 77 Abs. 7, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist auf insgesamt höchstens fünf Jahre begrenzt. Eine Anerkennung erfolgt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und sich diese Zeiten rentenerhöhend auswirken. Ausbildungszeiten nach den §§ 17 und 77 Abs. 7, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Zeiten, die nach § 26 des Landesbesoldungsgesetzes nicht als Erfahrungszeit anerkannt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 19

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit vom Ruhestandsbeginn bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für eine beurlaubte Beamtin oder einen beurlaubten Beamten, deren oder dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für die Beamtin oder den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 20

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 11), insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um

eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbliebe. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 40 Abs. 2 oder § 106 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 40 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt diese in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine über § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes hinausgehende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das in § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes genannte Alter vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 12, 14, 15 und nach § 21 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 64 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 5 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsbezogene Mindestversorgung). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (amtsunabhängige Mindestversorgung). Die amtsunabhängige Mindestversorgung erhöht sich um 30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin, den Ruhestandsbeamten, die Witwe und den Witwer. Der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 32 außer Betracht.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 68 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(5) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, beträgt das Ruhegehalt für jeden vollen Monat der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die tatsächlichen Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in die-

sem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 21

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 20 Abs. 1, § 43 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. aufgrund
 - a) Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) Erreichens der Altersgrenze nach § 39 Abs. 2, 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) eines Antrags nach § 106 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 66 Abs. 6 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten. Wird der Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch in einzelnen Monaten erzielte Einkünfte überschritten, so ist das sich aus der vorübergehenden Erhöhung ergebende Ruhegehalt in diesen Monaten um den übersteigenden Teil des Einkommens zu kürzen.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 65 Abs. 1 erfasst werden und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. In den Fällen des § 20 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente oder
2. dauerhaft ein Erwerbseinkommen bezieht, das den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet, mit Ablauf des Monats bevor die Einkommenshöhe dauerhaft überschritten wird.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 22

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und entlassene Beamte

Einer wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe nach § 4 Abs. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes oder einem wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe nach § 4 Abs. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, sofern die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte des Unterhaltsbeitrags nicht unwürdig im disziplinarrechtlichen Sinne ist. Bei der Bewilligung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der entlassenen Beamtin oder des entlassenen Beamten zu berücksichtigen. Sie ist zu befristen. Wiederholte Bewilligungen sind zulässig.

§ 23

Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion

Aus einem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Abs. 3 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 5 des Landesbeamtengesetzes können, mit Ausnahme eines Anspruchs auf Unfallfürsorge, keine eigenständigen Versorgungsansprüche entstehen.

Kapitel 3

Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit

§ 24

Leistungen

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwen- und Witwergeld,
4. Witwen- und Witwerabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge.

§ 25

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben einer verstorbenen Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder entlassenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten und an die Empfänger von Sterbegeld gezahlt werden.

§ 26

Sterbegeld

(1) Beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten mit Anspruch auf Besoldung erhalten auf Antrag entweder

1. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte,
2. die von der Beamtin oder dem Beamten abstammenden oder angenommenen Kinder oder

3. Personen, die nachweislich die Kosten der Krankheit, die zum Tod der Beamtin oder des Beamten geführt hat oder damit in ursächlichem Zusammenhang steht (letzte Krankheit), oder die Kosten der Bestattung getragen haben,

Sterbegeld, wenn zur Zeit des Todes oder bis zur aus gesundheitlichen Gründen erfolgten anderweitigen Unterbringung der Beamtin oder des Beamten eine häusliche Gemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Beamtin oder dem Beamten bestand. Liegen nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten Anträge mehrerer Personen vor, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, bestimmt sich die Anspruchsberechtigung nach der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1. Ergeben sich danach Ansprüche mehrerer gleichberechtigter Personen, erhalten Anspruchsberechtigte nach Satz 1 Nr. 2 das Sterbegeld anteilig zu gleichen Teilen und Anspruchsberechtigte nach Satz 1 Nr. 3 das Sterbegeld anteilig im Verhältnis der von ihnen jeweils getragenen Kosten. Durch eine Leistung des Sterbegeldes nach Ablauf der Frist nach Satz 2 an anspruchsberechtigte Antragstellerinnen oder anspruchsberechtigte Antragsteller erlischt der Sterbegeldanspruch.

(2) Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder des Anwärtergrundbetrages der oder des Verstorbenen einschließlich des Familienzuschlages nach § 38 Abs. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, zu gewähren; Auslandskinderzuschläge, Mietzuschläge, Auslandsverwendungszuschläge und Vergütungen bleiben außer Betracht. § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen.

(3) Wenn wegen fehlender häuslicher Gemeinschaft kein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind auf Antrag die einer dritten Person unmittelbar entstandenen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung bis zum in Absatz 2 genannten Höchstbetrag zu ersetzen. Liegen nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten Anträge mehrerer Personen vor, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, und übersteigen die nachgewiesenen Gesamtkosten den in Absatz 2 genannten Betrag, werden die Kosten jeweils anteilig nach dem Verhältnis des Höchstbetrages zu den Gesamtkosten erstattet. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1. für Beamtinnen und Beamte, die unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt waren,
2. beim Tode einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Ruhegehalt und
3. beim Tode einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hatte.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1.

(5) Stirbt eine Witwe eines Beamten oder ein Witwer einer Beamtin, der oder dem im Zeitpunkt des Todes Witwengeld, Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, erhalten auf Antrag die von der Beamtin oder dem Beamten abstammenden oder angenommenen Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen gehört haben. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwen- oder Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 27

Witwen- und Witwergeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit, die oder der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt hat, oder die Witwe eines Ruhestandsbeamten oder der Witwer einer Ruhestandsbeamtin erhält Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit der oder dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr ge-

dauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe oder den Witwer einer Beamtin auf Probe, der oder die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist oder dem oder der die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 47 des Landesbeamtengesetzes zugestellt war.

§ 28

Höhe des Witwen- und Witwergeldes

(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 v. H. des Ruhegehalts, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Anstelle des Vorphundertsatzes nach Satz 1 beträgt dieser 60 v. H., wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 63 nicht anzuwenden. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt nach Anwendung des § 63 mindestens 60 v. H. des Ruhegehalts nach § 20 Abs. 3 Satz 2. § 20 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden. § 20 Abs. 5 sowie die §§ 21 und 65 finden keine Anwendung. Änderungen der Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe kein leibliches Kind hervorgegangen, so wird das Witwen- oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld nach Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 zurückbleiben.

§ 29

Witwen- oder Witwerabfindung

(1) Witwen oder Witwer, deren Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erlischt, erhalten eine Witwen- oder Witwerabfindung.

(2) Die Witwen- oder Witwerabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe oder der Witwer wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 32 und die Anwendung der §§ 66 und 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

§ 30

Waisengeld

Die Kinder

1. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit,
2. einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder
3. einer verstorbenen Beamtin auf Probe oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist oder der oder dem die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 47 des Landesbeamtengesetzes zugestellt war,

erhalten Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt hat.

§ 31

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 v. H. und für die Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehalts, das der oder dem Verstorbenen zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 20 Abs. 5 und § 21 finden keine Anwendung. Änderungen der Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn der überlebende Elternteil der Halbwaise nicht zum Bezug von Witwen- oder Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 32

Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld

(1) Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld dürfen vor Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften zusammen nicht den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich aus Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt. Bei der Berechnung ist eine Kürzung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 28 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(2) Verringert sich die Anzahl von witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Personen mit nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Bezügen oder erhöht sich die Anzahl von waisengeldberechtigten Personen, sind die einzelnen Bezüge unter Zugrundelegung der einzelnen Ansprüche nach Maßgabe des Absatzes 1 neu zu berechnen. Eine danach erforderliche Anpassung der einzelnen Bezüge wird mit Beginn des Monats wirksam,

1. der für den Fall einer Erhöhung auf den Zeitpunkt der Verringerung der Anzahl der witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Personen folgt oder
2. in dem sich für den Fall einer Verringerung die Zahl der waisengeldberechtigten Personen erhöht.

§ 33

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von verstorbenen entlassenen Beamtinnen und verstorbenen entlassenen Beamten

(1) Der Witwe, dem Witwer und den Kindern von verstorbenen entlassenen Beamtinnen oder verstorbenen entlassenen Beamten, denen nach § 22 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann auf Antrag die in den §§ 27, 28 und 30, 31 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Die §§ 28, 29, 31 und 32 gelten entsprechend.

§ 34

Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung

Ein Anspruch auf Witwer-, Witwen- und Waisengeld entsteht mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, haben Anspruch auf Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 33 kann frühestens ab den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten gewährt werden.

§ 35

Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung

- (1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Hinterbliebenenversorgung erlischt
1. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
 2. für jede Witwe oder jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er erneut heiratet,
 3. für jede Waise außerdem grundsätzlich mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
 4. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils, oder
 5. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat, mit Ausspruch der Entscheidung.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 5 gilt § 50 sinngemäß. § 37 Abs. 2 und 3 und § 38 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Waisengeld und Unterhaltsbeitrag werden einer Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nummer 2 liegt, befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Jugendfreiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wird das Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst oder einen freiwilligen Wehrdienst geleistet hat,
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag auf Antrag über das 25. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, sofern die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, frühere Ehegattin oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

§ 36

Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit

(1) Ist eine Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder sonstige Versorgungsempfängerin oder ein Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger verschollen, werden die jeweils zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ab dem Ersten des Monats, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen Anspruch auf Witwen-, Witwen- oder Waisengeld hätten oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 25 und 26 gelten nicht.

(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt der Anspruch auf Bezüge wieder auf, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten, wobei die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge anzurechnen sind.

(4) Liegen im Zeitraum der Verschollenheit ganz oder teilweise die Voraussetzungen des § 9 des Landesbesoldungsgesetzes in der Person der Beamtin oder des Beamten vor, sind die den Angehörigen nach Absatz 2 gezahlten Hinterbliebenenversorgungsbezüge in diesem Umfang von der Beamtin oder dem Beamten zurückzufordern.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Kapitel 4 Unfallfürsorge

§ 37 Allgemeines

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr oder ihm sowie ihren oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Einsatzversorgung nach § 39,
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen nach § 40,
3. Heilverfahren und Pflegekosten nach § 41,
4. Unfallausgleich nach § 42,
5. Unfallruhegehalt oder Unfallunterhaltsbeitrag nach den §§ 43 bis 45,

6. Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 48 bis 50,
7. einmalige Unfallentschädigung nach § 52,
8. Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 53.

(3) Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das während der Schwangerschaft der Beamtin

1. durch deren Dienstunfall unmittelbar oder
2. durch besondere Einwirkungen, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 38 Abs. 3 zu verursachen,

geschädigt wurde. Eine schuldhafte Verursachung des Dienstunfalls durch die Mutter schließt den Anspruch des Kindes nicht aus. Die Unfallfürsorge des Kindes umfasst Leistungen entsprechend den §§ 41 und 42 sowie nach § 46. Sie wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin nach dem Dienstunfall oder nachdem sie den schädigenden Einwirkungen ausgesetzt war, in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird oder verstirbt. Die Verjährung des Anspruchs des geschädigten Kindes auf Unfallfürsorge beginnt abweichend von § 8 mit Ablauf des Jahres, in dem die Schädigung frühestens festgestellt werden konnte.

§ 38 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 74 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges von der Wohnung der Beamtin oder des Beamten zur Dienststelle und zurück. Hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Satz 1 auch für den Weg von der Familienwohnung zur Dienststelle und zurück sowie von der Unterkunft zur Dienststelle und zurück. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit seiner Ehegattin oder ihres Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird oder
2. sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Geschädigte bei Durchführung des Heilverfahrens nach § 41 oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders

ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten ergeben sich aus der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Artikel 164 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 651), in der jeweils geltenden Fassung. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung abweichende Regelungen zu treffen.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden steht ein Körperschaden gleich, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb ihres oder seines Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf ihr oder sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Als Dienstunfall gilt auch ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) Einem Körperschaden steht die Beschädigung von Körperersatzteilen und Körperersatzstücken gleich.

§ 39 Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn

1. bei einer besonderen Verwendung im Ausland
 - a) eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines in Ausübung des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 38 eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall) oder
 - b) bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind oder
2. bei dienstlicher Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung
 - a) auf einen Unfall oder eine Erkrankung in Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder
 - b) darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die Entscheidung, ob eine vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) § 38 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder ihn eine unbillige Härte wäre. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 40

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

(1) Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, wird dafür Ersatz geleistet. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

(2) Es werden nur Gegenstände ersetzt, die eine Beamtin oder ein Beamter gleicher Rechtsstellung mit vergleichbarem Aufgabenkreis typischerweise mit sich führt.

(3) Ein Mitverschulden der Beamtin oder des Beamten führt zu einer anteiligen Verringerung der Ersatzleistung des Dienstherrn.

(4) Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz oder Aufwendungsersatz nach Absatz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Dienstvorgesetzten zu stellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall und ein Ausschlussstatbestand vorliegen und setzt die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 fest.

§ 41

Heilverfahren und Pflegekosten

(1) Es werden die Aufwendungen für

1. die ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische, neuropsychologische und heilpraktische Behandlung,
2. die Krankenhausbehandlung,
3. die Durchführung von ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen,
4. die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln,
5. die Versorgung mit Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken und
6. sonstige Leistungen zur Linderung der Folgen einer Verletzung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit

in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden beihilferechtlichen Regelungen in vollem Umfang erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen eines Heilverfahrens medizinisch notwendig und angemessen sind. Für die heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten werden die Aufwendungen nach Satz 1 in Anlehnung an die geltenden heilfürsorgerechtlichen Regelungen in vollem Umfang erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen eines Heilverfahrens medizinisch notwendig und angemessen sind. Eigenbehalte werden nicht abgezogen. Bei einem Ruhen des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht der Anspruch auf das Heilverfahren gegenüber dem bisherigen Dienstherrn fort.

(2) Es werden die angemessenen Aufwendungen einer notwendigen Pflege in vollem Umfang erstattet, sofern der oder die Geschädigte infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Geschädigte ist verpflichtet, sich einer ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahme zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme einer durch die Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur zumindest teilweisen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist. Satz 1 gilt entsprechend für eine ärztliche Behandlung und eine Krankenhausbehandlung, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Geschädigten

verbunden sind. Für eine Operation gilt dies nur dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(5) Ist die oder der Geschädigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, können auch die Kosten für die Überführung in angemessener Höhe erstattet werden.

(6) Die Durchführung des Heilverfahrens regelt die Landesregierung durch Verordnung. In dieser Verordnung sind zu regeln:

1. das Verfahren und die Zuständigkeit zur Aufwendungserstattung,
2. die Angemessenheit und Notwendigkeit von Aufwendungen für die Heilbehandlung und für sonstige Leistungen,
3. den Umfang der Erstattung von Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entstanden sind,
4. Mitwirkungspflichten der Beamtin oder des Beamten,
5. die Notwendigkeit einer vorherigen Genehmigung vor Durchführung eines Heilverfahrens (Vorankennungsverfahren) und
6. die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstiger Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit beantragter Maßnahmen oder der Angemessenheit einzelner Aufwendungen.

§ 42 Unfallausgleich

(1) Ist die oder der Geschädigte infolge des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 v. H. beschränkt, erhält sie oder er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, dem Anwärtergrundbetrag oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Er wird rückwirkend vom Unfalltage an geleistet, wenn anzunehmen ist, dass ab dem Unfalltage die entsprechende Gesundheitsstörung vorgelegen hat. Der Unfallausgleich wird auch bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit der oder des Geschädigten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit auf einem Dienstunfall, kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(4) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 43 Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden oder hätte sie oder er in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls versetzt werden müssen, wenn sie oder er nicht zuvor wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre, erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines Dienstunfalls nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 19 Abs. 1 hinzugerechnet.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 20 Abs. 1 erhöht sich um 20 v. H. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 20 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 44 Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Ein erhöhtes Unfallruhegehalt erhält, wer als Beamtin oder Beamter

1. bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt ist und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet,
2. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall erleidet,
3. außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 38 Abs. 4 einen Körperschaden erleidet oder
4. einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 39 Abs. 1 erleidet

und infolgedessen dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist, sofern bei ihr oder ihm im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls, des Einsatzunfalls oder einem diesen gleichstehenden Ereignis eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. vorliegt.

(2) Das erhöhte Unfallruhegehalt beträgt 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe, jedoch für Beamtinnen und Beamte

1. der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 6,
2. der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 9,
3. der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 12 und
4. der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 16.

§ 45 Unfallunterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall geschädigt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder durch Wechsel zu einem anderen Dienstherrn geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren nach § 41 einen Unfallunterhaltsbeitrag, solange bei ihr oder ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v. H. vorliegt.

(2) Der Unfallunterhaltsbeitrag beträgt

1. 66,67 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 3 bei völliger Erwerbsunfähigkeit,

2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit den der Minderung entsprechenden Teil des Unfallunterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

Im Falle von Satz 1 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag bis auf den Betrag nach Satz 1 Nr. 1 erhöht werden, solange die oder der Geschädigte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 11 Abs. 1. Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(4) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unfallunterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt nach § 43 Abs. 3 Satz 3 zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 44 Abs. 1 bezeichneten Art entlassen worden und beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten in Folge des Dienstunfalls im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50 v. H., treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 44 Abs. 2 ergibt.

(5) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte ärztliche Stelle untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren hat oder der oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 46

Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Ein Kind, das nach § 37 Abs. 3 einen Anspruch auf Unfallfürsorge hat, erhält, solange bei ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v. H. vorliegt, neben dem Heilverfahren und dem Unfallausgleich einen Unfallunterhaltsbeitrag

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 48 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 3,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe eines dieser Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unfallunterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

Der Unfallunterhaltsbeitrag nach Satz 1 ist

1. ab Vollendung des 18. Lebensjahres in voller Höhe,
 2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 v. H. und
 3. vor Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 30 v. H.
- zu gewähren.

(2) § 45 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Anspruch auf Unfallunterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 41 Abs. 2 erstattet werden.

(4) Ein Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz steht einem Unfallunterhaltsbeitrag nach dieser Regelung nicht entgegen.

§ 47 Unfallsterbegeld

Ist die oder der Geschädigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, wird neben dem Sterbegeld nach § 26 einmalig ein Unfallsterbegeld gewährt. Dieses beträgt das Einfache der Dienstbezüge oder des Anwärtergrundbetrages im Monat des Dienstunfalls. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 48 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog oder hätte beziehen können, verstorben, gelten für die Versorgung ihrer oder seiner Hinterbliebenen nach Kapitel 3 folgende Maßgaben:

1. Lag die Ursache des Versterbens in dem Dienstunfall oder dessen Folgen, beträgt
 - a) das Witwen- oder Witwergeld 60 v. H. des Unfallruhegehaltes nach den §§ 43, 44 und
 - b) das Waisengeld für jedes nach § 30 waisengeldberechtigte Kind 30 v. H. des Unfallruhegehaltes nach den §§ 43, 44; es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.
2. Im Falle des Versterbens einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, dessen Ursache nicht in dem Dienstunfall oder dessen Folgen lag, ist die Hinterbliebenenversorgung unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes nach den §§ 43, 44 zu berechnen.

§ 49 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Hat eine unter den Voraussetzungen des § 48 Nr. 1 Verstorbene oder ein unter den Voraussetzungen des § 48 Nr. 1 Verstorbener zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend den Unterhalt von Verwandten der aufsteigenden Linie bestritten, erhalten diese für die Dauer der Bedürftigkeit einen Verwandtenunterhaltsbeitrag von zusammen 30 v. H. des Unfallruhegehaltes nach den §§ 43, 44, mindestens jedoch in Höhe von 40 v. H. des in § 43 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern. Die Bewilligung ist zu befristen. Wiederholte Bewilligungen sind zulässig.

§ 50 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 45 die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, erhält die Witwe oder der Witwer für die Dauer von zwei Jahren einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unfallunterhaltsbeitrags nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergibt. Erzieht die Witwe oder der Witwer ein Kind der oder des Verstorbenen, wird der Unterhaltsbeitrag für die Dauer des Anspruchs auf Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes gewährt.

(2) Der Unterhaltsbeitrag für Waisen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unfallunterhaltsbeitrags nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(3) Ist in den Fällen des § 45 die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, kann auf Antrag bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit ihren oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unfallunterhaltsbeitrages ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder bezogen hätte. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Unfallausgleich nach § 42 sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 bleiben dabei außer Betracht.

§ 51

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen nach den §§ 48 bis 50 darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unfallunterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 44 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 32 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Unfallausgleich nach § 42 sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 bei der vergleichenden Berechnung außer Betracht bleiben.

§ 52

Einmalige Unfallentschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, bei der oder dem

1. infolge eines Ereignisses im Sinne des § 44 Abs. 1 oder
2. in anderen Fällen infolge eines Unfalls, der auf die typische immanente Gefährlichkeit einer Diensthandlung
 - a) als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
 - b) als Helm- oder Schwimmtaucherin oder -taucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
 - c) als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
 - d) als Angehörige oder Angehöriger einer Einheit der Landespolizei für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu,
 - e) im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug,
 - f) als Angehörige oder Angehöriger des feuerwehrtechnischen Dienstes bei Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen unter besonders gefährlichen Bedingungen zurückzuführen ist,

eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. festgestellt wird, erhält eine einmalige Unfallentschädigung von 150 000 Euro. § 42 Abs. 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Beruht eine frühere körperliche Beeinträchtigung auf einem vorhergegangenen Ereignis im Sinne von Satz 1 Nr. 2 oder § 44 Abs. 1, ist die sich aus der Gesamtheit der Folgen beider Ereignisse ergebende Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgeblich.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 zugestanden hätte, vor der Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung nach Absatz 1 an den Folgen des den Anspruch auf Unfallentschädigung begründenden Ereignisses verstorben, wird den Hinterbliebenen eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 000 Euro pro Person, insgesamt mindestens jedoch 100 000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten auf Antrag die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 40 000 Euro.

Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 maßgebend.

(3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr Beiträge geleistet hat, ist auf die Unfallentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend, soweit tarifvertragliche Regelungen nicht günstiger sind.

§ 53

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder § 39 Abs. 1 Satz 2 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 entstehen, werden in angemessenem Umfang ausgeglichen. Gleiches gilt für Schäden der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtinnen und Beamten oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder § 39 Abs. 1 Satz 2 wird Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist eine Beamtin, ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe, dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern, oder
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Anspruchsberechtigte nach Nummer 1 nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamtin, der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person oder Personengesellschaft abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person oder Personengesellschaft gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin, den Beamten, die andere Angehörige oder den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung von Wohneigentum freizustellen.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft ent-

standen sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 38 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 entsprechend.

§ 54

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Geschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich herbeigeführt hat, soweit das Handeln nicht gerechtfertigt ist.

(2) Hat die oder der Geschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre oder seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, soll ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der oder dem Geschädigten ist eine Belehrung über diese Folgen bei der Anordnung einer Heilbehandlung schriftlich zuzustellen.

§ 55

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Geschädigten zu melden. In den Fällen des § 38 Abs. 3 beginnt die Frist nach Satz 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Beamtin oder der Beamte von der Erkrankung, die als Berufskrankheit anerkannt werden soll, durch eine Diagnose Kenntnis erhält.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall oder der Diagnose einer Erkrankung, die als Berufskrankheit anerkannt werden soll, weniger als zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles oder der Erkrankung nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall oder die Berufserkrankung zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles oder der Berufserkrankung gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstatunfall vorliegt und ob die oder der Geschädigte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Geschädigten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

(4) Unfallfürsorge nach § 37 Abs. 3 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin oder die schädigenden Einwirkungen innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstatunfall anerkannt worden sind. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach den §§ 41, 42 und 46 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstatunfall der Mutter oder gleichgestellte Einwirkungen während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 56

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Die geschädigte Beamtin oder der geschädigte Beamte und ihre oder seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 37 bis 53 geregelten Ansprüche. Ist die Beamtin oder der Beamte nach dem Dienstunfall in den Bereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus dem Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird, erhält Unfallfürsorge nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht durch den vormaligen Dienstherrn Leistungen gewährt wurden oder weiter gewährt werden, die nach Sinn und Zweck Unfallfürsorgeleistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder

2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 sind Leistungen, die der Beamtin, dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen, Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 40.

Kapitel 5

Übergangsgeld und jährliche Sonderzahlung

§ 57

Übergangsgeld

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter mit Dienstbezügen, die oder der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes des letzten Monats. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn. Die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist, nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entlassen wird,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. die Beamtin oder der Beamte mit der Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die auf die Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat.

(5) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 66 Abs. 6, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 58

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und entlassene politische Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 41 des Landesbeamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält anstelle des Übergangsgeldes nach § 57 Abs. 1 ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 v. H. der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Entlassung befunden hat. § 4 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für jeden vollen Monat der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, wahrgenommen hat, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 57 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Zahlungszeitraum beginnt jedoch frühestens mit dem Ende der Fortzahlung der Besoldung nach § 4 Abs. 1 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

(4) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 66 Abs. 6, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 59

Jährliche Sonderzahlung

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. Diese beträgt 3 v. H. des dem erdienten Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalts unter Anwendung des erdienten Ruhegehaltssatzes, mindestens jedoch 200 Euro.

(2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der für sie maßgebenden Anteilssätze des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes gewährt.

(3) Neben der Sonderzahlung nach den Absätzen 1 und 2 wird der oder dem Berechtigten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

(4) Der Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt, wenn die Versorgungsbezüge vollständig ruhen.

(5) Eine aus einem aktiven Dienstverhältnis nach § 56 des Landesbesoldungsgesetzes gewährte Sonderzahlung schließt den Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 aus. Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger nach Landesrecht, wird die Sonderzahlung nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Ruhegehalt geht dem Anspruch als Hinterbliebene oder Hinterbliebener vor. Bei Anspruch auf mehrere gleichartige Versorgungen ist die Sonderzahlung aus dem zuletzt entstandenen Versorgungsanspruch zu zahlen.

(6) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht als Versorgungsbezug.

Kapitel 6

Familien-, kinder- und pflegebezogene Leistungen

§ 60

Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 finden die Vorschriften der §§ 38 und 39 des Landesbesoldungsgesetzes Anwendung. Neben dem Ruhegehalt wird ein Familienzuschlag der Stufe 2 entsprechend den §§ 38 und 39 des Landesbesoldungsgesetzes gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufe 2 des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes hätte; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn die Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 61 Kindererziehungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind oder mehrere nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder erzogen, erhöht sich ihr oder sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm je Kind zuzuordnenden, vor dem Eintritt in den Ruhestand liegenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt für jedes zu berücksichtigende Kind nach Ablauf des Monats der Geburt und endet jeweils nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Abgegebene Erklärungen können nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlages entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts. Für die Festsetzung des Kindererziehungszuschlages wird ungeachtet des Wohnortes während der Erziehung der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. § 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(6) Für die Anwendung des § 20 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Auf die Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(7) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen und findet § 83 Abs. 2 keine Anwendung, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. § 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 62 Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag für jeden Monat von nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn

1. diese Zeiten

- a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 64 Abs. 1, zusammenreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach § 61 Abs. 3 zuzuordnen sind.
- Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

- (2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
- 1. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
 - 2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

Ungeachtet des Wohnortes wird für die Festsetzung des Kindererziehungsergänzungszuschlages während der Erziehung der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. § 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b erfüllt, bestimmt sich der Kindererziehungsergänzungszuschlag auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a.

- (3) § 61 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 63

Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld

- (1) Das Witwen- oder Witwergeld nach § 28 Abs. 1 Satz 1 erhöht sich für jeden Monat einer der Witwe oder dem Witwer nach § 61 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis längstens zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 2.

- (2) Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, erhöht sich das Witwen- oder Witwergeld nach § 28 Abs. 1 Satz 1 entsprechend Absatz 1 für jeden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlenden Monat. Verstirbt ein Beamter vor der Geburt seines Kindes, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass
- 1. sich das Witwengeld erst ab dem auf den Monat der Geburt folgenden Monat erhöht und
 - 2. der bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlende Zeitraum 36 Monate umfasst.

Endet die Erziehung des Kindes vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, vermindert sich das Witwen- oder Witwergeld für jeden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlenden Monat um den Kinderzuschlag.

- (3) Die Höhe des Kinderzuschlages entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 v. H. des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts. Für die Festsetzung des Kinderzuschlages wird ungeachtet des Wohnortes während der Erziehung der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. § 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

- (4) § 61 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 20 Abs. 2 findet keine Anwendung. Für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kinderzuschlag als Teil des Ruhegehalts.

§ 64

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, und ist die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, erhält sie oder er für jeden Monat der Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt.

(2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 61 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind unter 18 Jahren nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), erhält sie oder er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag, wenn ihr oder ihm für die Pflegezeit kein Kindererziehungsergänzungszuschlag und keine Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zusteht.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlages ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlages ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts. Für die Festsetzung des Pflegezuschlages und des Kinderpflegeergänzungszuschlages wird ungeachtet des Wohnortes während der Erziehung der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. § 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) § 61 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 65

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Ruhestand getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 61, 62 und 64, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 39 Abs. 2, 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
c) sie wegen eines Antrags nach § 106 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht haben und
5. sie keine Einkünfte im Sinne des § 66 Abs. 6 beziehen; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. ergibt. Wird der Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch in einzelnen Monaten erzielte Einkünfte überschritten, so ist der sich aus der vorübergehend gewährten Leistung ergebende Teil des Ruhegehalts in diesen Monaten um den übersteigenden Teil des Einkommens zu kürzen. Erhält die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte neben der

Leistung nach Satz 1 zu ihrem oder seinem Ruhegehalt noch eine vorübergehende Erhöhung nach § 21, so ist die Gesamtkürzung auf den nach Satz 3 ermittelten Betrag begrenzt.

(2) Die Leistung wird längstens bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. dauerhaft ein Erwerbseinkommen bezieht, das den Betrag in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, mit Ablauf des Monats bevor die Einkommenshöhe dauerhaft überschritten wird.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

Kapitel 7 Ruhens- und Kürzungsvorschriften

§ 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, ruhen ihre oder seine Versorgungsbezüge, soweit das Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und die Versorgungsbezüge zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze übersteigen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1,
2. für Waisen 40 v. H. des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 sowie des in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages.

(3) Der oder dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. ihres oder seines jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonsti-

ges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 6 Satz 7 entsprechend.

(4) Hat eine frühere Beamtin, ein früherer Beamter, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder ein früherer Ruhestandsbeamter Anspruch auf einen Unfallunterhaltsbeitrag nach § 45, ruht die Versorgung nach Absatz 1 nur insoweit, als der Unfallunterhaltsbeitrag den Betrag übersteigt, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen sind zunächst der neue und sodann der frühere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln. Dabei ist bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neuen Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Sofern es für die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten günstiger ist, sind zunächst der frühere und dann der neue Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln. Dabei ist bei der Regelung des neuen Versorgungsbezugs dem Einkommen der nicht ruhende Teil des früheren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Hierdurch darf die oder der Versorgungsberechtigte aber nicht bessergestellt werden, als wenn das Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nicht anzurechnen und nur die Ruhensregelung des § 67 durchzuführen wäre.

(6) Erwerbseinkommen sind

1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, ohne Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1a des Betriebsrentengesetzes und abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes sowie weiterer durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesener Werbungskosten,
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes,
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes und
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes.

Das Erwerbseinkommen umfasst die Summe aller in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Einnahmen und Einkünfte. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich nach § 42 sowie steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung. Erwerbsersatzeinkommen sind die in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten befristeten Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen wird monatsbezogen berücksichtigt. Für Jahressonderzahlungen, Tantiemen, Bonuszahlungen und vergleichbare Leistungen gilt Satz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie im Monat des Zuflusses angerechnet werden. Wird Einkommen nicht monatlich erzielt, ist das Einkommen auf die Anzahl der Monate der damit abgegoltenen Beschäftigungszeit umzulegen und in den betreffenden Monaten jeweils der entsprechende Anteil zu berücksichtigen.

(7) Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 67

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise aus der Verwendung der verstorbenen Beamtin, des verstorbenen Beamten, der verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder des verstorbenen Ruhestandsbeamten Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der jeweils geltenden Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Eine bezogene Sonderzahlung gehört zu den Versorgungsbezügen im Auszahlungsmonat.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 71,75 v. H., bei Bezug eines erhöhten Unfallruhegehalts gemäß § 44 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nrn. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 20 Abs. 2 oder entsprechendem Bundes- oder Landesrecht gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwen- oder Witwergeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 20 Abs. 2 oder entsprechendem Bundes- oder Landesrecht gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie oder er daneben ihr oder sein Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem oder seinem Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 66 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Rente, ruhen ihre oder seine Versorgungsbezüge, soweit die Rente und die Versorgungsbezüge zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze übersteigen. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich nach § 42 entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30f des Betriebsrentengesetzes, soweit sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen,
7. wiederkehrende Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden,
8. Alters- oder Hinterbliebenengeld oder vergleichbare finanzielle Leistungen, die auf Anwartschaften beruhen, aufgrund derer nach einem Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis keine Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wurde, sofern die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei deren Berechnung unberücksichtigt bleiben.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 5 rechnet nicht der Zuschlag zur Waisenrente. Unberücksichtigt bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie begründete und übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes einschließlich der Leistungen, die sich aus der internen Teilung beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben, sowie Zuschläge oder Abschläge nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, ergänzt durch vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende ruhegehaltfähige Zeiten zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als

Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergäbe. War oder ist bei einem Versorgungsbezug ein Versorgungsabschlag nach oder entsprechend § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen, ist das für die Höchstgrenze maßgebende fiktive Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 2 festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witvern und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in entsprechender Höhe geleistet hat.

(5) Wird anstelle einer Rente im Sinne des Absatzes 1 eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Der Verrentungsbetrag nach Satz 1 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt. Bei mehreren Werten gilt als Basis der für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstigere Wert. Die Anrechnung endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Kapitalbetrag durch die angerechneten monatlichen fiktiven Rentenbeträge aufgebraucht ist. Bei der Anrechnung auf das Witwen- oder Witwergeld erfolgt die Anrechnung entsprechend in Höhe des jeweiligen Bemessungssatzes bis zum Ablauf des für die Versorgungsurheberin oder den Versorgungsurheber berechneten Zeitraums.

(6) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Rentenleistungen im Sinne dieses Gesetzes und Erwerbs- oder Erwerbseinkommen ist zunächst der nach den Absätzen 1 bis 5 nicht ruhende Betrag der Versorgungsbezüge zu ermitteln. Sodann ist § 66 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung des danach ruhenden Betrages der Versorgungsbezüge an die Stelle des Ausgangsbetrages der Versorgungsbezüge die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 nicht ruhenden Betrages der Versorgungsbezüge und der Rentenleistung tritt.

(7) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente nach Absatz 1 ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 5 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 67 zu bestimmen. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(8) § 66 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 69

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht ihr oder sein Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 60 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 v. H. für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst. § 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension oder vergleichbare Leistung die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher die Beamtin oder der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischen- oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt das zugrunde zu legen, was sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Wird ein Kapitalbetrag gezahlt, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen; § 68 Abs. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an ihren oder seinen Dienstherrn abführt.

(4) Hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schon vor ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem zwischen- oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischen- oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist für die Anwendung des Absatzes 3 der ungekürzte Kapitalbetrag maßgeblich.

(5) Erhalten die Witwe, der Witwer oder die Waise einer Beamtin, eines Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihr Witwengeld, sein Witwengeld und ihr Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und die Absätze 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 66 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Erhält die oder der Versorgungsberechtigte neben ihren oder seinen Versorgungsbezügen und der von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung Leistungen, die nach den §§ 66 bis 68 und 70 zum Ruhen der Versorgungsbezüge führen, ist zunächst der nach diesen Vorschriften ruhende Betrag der Versorgungsbezüge zu ermitteln. Sodann ist der nach den Absätzen 1 bis 7 darüber hinaus ruhende Betrag der Versorgungsbezüge zu berechnen. Der Berechnung nach Satz 2 ist dabei der Gesamtbetrag zugrunde zu legen, der sich aus den Leistungen, die nach den §§ 66 bis 68 und 70 zum Ruhen der Versorgungsbezüge führen, und dem nicht nach Satz 1 ruhenden Betrag der Versorgungsbezüge ergibt.

§ 70

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Versorgungsbezüge ruhen in Höhe von 80 v. H., wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments bezieht, höchstens jedoch in Höhe des Betrages der Abgeordnetenentschädigung.

(2) Versorgungsbezüge ruhen neben einem Ruhegehalt nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Ruhegehalt 71,75 v. H. der Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments überschreiten. Dem Ruhegehalt steht die Zahlung eines Übergangsgeldes nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments gleich.

(3) Absatz 2 gilt beim Zusammentreffen von nach diesem Gesetz gewährter Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments entsprechend.

§ 71

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz übertragen oder begründet worden, werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach den Absätzen 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) In den Fällen des Absatzes 5 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(5) Ist die Entscheidung des Familiengerichts vor dem 1. April 2011 wirksam geworden und befand sich die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung bereits im Ruhestand, wird die Kürzung des Ruhegehalts nach Absatz 1 bei am 1. April 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist oder eine Leistung, die sich aus der internen Teilung beamtenversorgungs- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundes- oder Landesrecht ergibt, gezahlt wird.

§ 72

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 71 kann von der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Vomhundertsätze der eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge in der Zeit nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis. Der Betrag der teilweisen Zahlung darf den Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Änderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 71 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

Kapitel 8

Sondervorschriften

§ 73

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen die oder den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. die oder der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monatenverurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) § 37 Abs. 2 und 3 sowie § 38 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 74

Ruhen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften des § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, ruht in dieser Zeit der Anspruch auf Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt das Ruhen der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 75

Ausschluss von Hinterbliebenenversorgung

Eine Hinterbliebene oder ein Hinterbliebener, die oder der den Tod der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

§ 76

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge zeitlich befristet teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen zulässig und die oder der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Im Falle des Entzugs der Versorgungsbezüge gilt § 50 entsprechend, wobei die nur bei teilweisem Entzug verbleibenden Versorgungsbezüge auf einen danach zu gewährenden Unterhaltsbeitrag anzurechnen sind.

(2) § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 findet Anwendung.

Kapitel 9 **Versorgung besonderer Beamtengruppen**

§ 77 **Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit**

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit um 1,91333 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, die eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 20 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Wird das bisherige Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weitergeführt, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.

(4) Wird eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 22 und 33 entsprechend.

(5) Bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtinnen auf Zeit und Wahlbeamten auf Zeit ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Zurechnungszeit ein Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(6) Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 12 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(7) Als ruhegehaltfähig sind auch Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zu berücksichtigen, in denen ein Wahlamt nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Zeiten, während der eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Nach Anwendung des § 68 ist das Ruhegehalt mindestens um den Betrag zu

kürzen, der dem Rentenbetrag für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zeit entspricht. Weist der Rentenbescheid für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zeit keine separaten Entgeltpunkte aus, werden die ausgewiesenen Entgeltpunkte zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Zeit zu der im Rentenbescheid ausgewiesenen Zeit entspricht. Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Satz 2 ist der Ruhensbetrag nach § 68 zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 78 Hochschulpersonal

(1) Für die Versorgung der in einem Beamtenverhältnis stehenden Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Obergeringenieurinnen, Obergeringenieure, hauptamtlichen Leiterinnen und Leiter, Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen sowie ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der der in Absatz 1 bezeichnete Personenkreis nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule hauptamtlich angehört hat. Als ruhegehaltfähig gilt auch der Zeitraum von zwei Jahren vor Erlangung der Promotion. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin, Hochschuldozentin, Oberassistentin, Obergeringenieurin, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentin oder zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 5 können insgesamt nicht über zehn Jahre der Tätigkeit hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Für die Bestimmung der Hauptberuflichkeit gilt § 15 Abs. 2.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 15 bis 17 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis eine Prüfung erfolgen und das Ergebnis aktenkundig gemacht werden. Diese Ergebnisse der Prüfungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der für den letzten Monat zustehenden Dienstbezüge nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

§ 79 Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Vergütung von im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern nach § 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist in Höhe von 10 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung

der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt, ruhegehaltfähig, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles eine Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung ist in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann ruhegehaltfähig, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mindestens zehn Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen und wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres oder seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

§ 80

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleidet die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 38), so hat sie oder er Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten für ein Heilverfahren und eine notwendige Pflege entsprechend § 41. Außerdem kann ihr oder ihm der Ersatz von Sachschäden entsprechend § 40 und ein von der obersten Dienstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Hat eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter einen Unterhaltsbeitrag nach Satz 2 erhalten oder hätte ihn erhalten können, wenn sie oder er nicht verstorben wäre, kann auch ihren oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach billigem Ermessen bewilligt werden.

§ 81

Entpflichtete Professorinnen und entpflichtete Professoren

(1) Für Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Abs. 12 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entpflichtet werden, finden die §§ 9, 66 bis 72 und 86 Anwendung. Ihre Bezüge gelten insoweit als Ruhegehalt und die entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Als Höchstgrenze im Sinne des § 66 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 gelten die vor der Entpflichtung zugestandenen Dienstbezüge. § 86 gilt nicht für entpflichtete Professorinnen und Professoren, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.

(2) Für die Versorgung der Hinterbliebenen der entpflichteten Professorinnen und Professoren gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legende Ruhegehalts sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem für die Professorin oder den Professor vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen einer emeritierungsberechtigten Professorin oder eines emeritierungsberechtigten Professors bestimmt sich nach § 78, wenn die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

Kapitel 10 Übergangsbestimmungen

§ 82

Besondere Bestandskraft bei vor dem 1. Januar 2018 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2018 eingetreten ist, bestimmen sich die Ruhegehaltssätze, die deren Berechnung zugrunde zu legenden Stufen der jeweils maßgeblichen Besoldungsgruppe sowie die für die Hinterbliebenenversorgung maßgeblichen Anteilssätze nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Ruhegehaltssatz neu festgesetzt

1. bei erstmaligem Bezug von Versorgungsleistungen, die bei Anwendung des § 16 Abs. 2 und des § 78 Abs. 3 zu einer Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen,
2. bei der Beantragung der Anerkennung weiterer ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kann-Bestimmungen und
3. nach Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts nach § 14 Abs. 6 und § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

Die neue Festsetzung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird ein Ruhegehaltssatz auf Antrag neu festgesetzt, wenn eine nach diesem Gesetz ruhegehaltfähige Dienstzeit vor Vollendung des 17. Lebensjahres gelegen hat und deshalb nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen nicht berücksichtigt worden ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird ferner ein Ruhegehaltssatz neu festgesetzt, wenn Zeiten nach § 77 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit oder Amtszeit vorliegen, die bisher nicht anerkannt worden sind.

§ 83

Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1995 wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Satz 1 gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

(2) Bestand während einer Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis, ist für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Dies gilt entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wurde, die in eine Freistellung vom Dienst nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Bundes- oder Landesrecht fällt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 3. Oktober 1990 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

(3) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 68 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 v. H. gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Versorgungsbezüge belassen wird.

§ 84

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2018 vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

(1) Für Waisen, die am 31. Dezember 2017 einen Anspruch auf Waisengeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes hatten und die am 1. Januar 2018 mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr tritt.

(2) Bestand am 31. Dezember 2017 ein Anspruch auf ein Witwen- oder Witwergeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 61 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wird dieser Versorgungsbezug weitergewährt. § 35 Abs. 1 findet Anwendung. Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge der Auflösung der Ehe erworbener Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwen- oder Witwergeld sowie den Familienzuschlag nach § 60 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 3 genannte Leistung nicht beantragt, wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(3) In den Fällen des § 69, in denen Zeiten einer Verwendung in einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vor dem 1. Januar 1999 vorliegen, findet § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung oder, sofern dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S.334, 336), die am 31. März 2011 als Bestandteil des Ruhegehaltes gewährt wurde, wird weiterhin der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt. Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

(5) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Für künftige Hinterbliebene der in Satz 1 genannten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zählt der Anpassungszuschlag ebenfalls zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(6) Bestand am 31. Dezember 2017 ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wird dieser in einen Anspruch auf ein Witwen- oder Witwergeld nach § 27 umgewandelt. Ein am 31. Dezember 2017 vorhandener Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird in einen Anspruch auf Waisengeld nach § 30 umgewandelt.

(7) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Amtszulage oder sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstbezüge aus einem Amt ohne Ernennung gewährt worden, ist § 11 Abs. 4 rückwirkend mit Eintritt des Versorgungsfalles anzuwenden.

(8) § 10 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung findet bei einem Eintritt in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Höchstbetrag des Ausgleichs für besondere Altersgrenzen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 wie folgt bemisst:

2018: 4 091 Euro,
2019: 3 091 Euro,
2020: 2 091 Euro und
2021: 1 091 Euro.

(9) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der sich am 31. Dezember 2017 im einstweiligen Ruhestand befunden hat, Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen nach § 66 Abs. 6, welches nicht Verwendungseinkommen nach § 66 Abs. 7 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der am 31. Dezember 2017 ein Amt im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 41 des Landesbeamtengesetzes innehat, gilt Satz 1 entsprechend.

(10) Für die in § 39 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten, denen eine Altersteilzeit spätestens am 30. April 2007 bewilligt worden war und die auf Antrag frühestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 21 rückwirkend mit Eintritt des Versorgungsfalles Anwendung.

Kapitel 11 Schlussvorschriften

§ 85 Anwendungsbereich

Für die Anwendung der §§ 5 bis 7, 9, 35 und §§ 59 bis 74 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 als Ruhegehalt,
2. ein Unfallunterhaltsbeitrag nach § 45 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 73,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 33 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 50 und 35 Abs. 1 Satz 2 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 49 als Witwen- oder Witwergeld,
6. ein Unfallunterhaltsbeitrag nach § 46 als Waisengeld,
7. Leistungen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, § 73 Abs. 2 und ein Unterhaltsbeitrag nach § 80 Satz 2 und 3 als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
8. die nach § 33 des Deutschen Richtergesetzes zu belassenden Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes nicht im Amt befindlichen Richterinnen und Richter sowie Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt.

Die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

§ 86

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 66 Abs. 7) verwendet, sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

§ 87

Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Behörden zu bestimmen, die die Aufgaben nach diesem Gesetz durchführen. § 41 Abs. 6 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband bleiben unberührt.

Artikel 3

Disziplingesetz Sachsen-Anhalt

§ 21 des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit der Durchführung der Ermittlungen können im Einzelfall oder auf Dauer hierzu geeignete Bedienstete der eigenen Dienststelle oder anderer Dienststellen der Landesverwaltung im Einvernehmen mit deren Leitungen betraut werden (Ermittlungsführer). Die Ermittlungsführer anderer Dienststellen unterliegen insoweit der Weisungsbefugnis des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten. Sie sind für die Dauer ihrer Tätigkeit im Hauptamt so weit zu entlasten, dass der Abschluss der Ermittlungen durch ihre hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „, soweit nichts anderes bestimmt ist“ angefügt.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ansprüche nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.“

3. Dem § 18 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Eine Funktion kann aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn sie mit ständig wechselnden Aufgaben einhergeht, bis zu drei Ämtern derselben Laufbahngruppe zugeordnet werden, wenn dabei die Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung bestehen bleibt. In besonderen Ausnahmefällen können einer Funktion in der unmittelbaren Landesverwaltung mehr als drei Ämter einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. In den Fällen des Satzes 4 bedarf es einer einzelfallbezogenen Rechtfertigung und der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 ist zu dokumentieren.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „die“ durch die Wörter „soweit sie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die nicht Voraussetzung“ durch die Wörter „soweit sie nicht Voraussetzung“ ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aus einem Beamtenverhältnis nach § 69 Abs. 7 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich für die hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen kein selbstständiger Anspruch auf Versorgung. Der Anspruch auf Dienstunfallfürsorge bleibt hiervon unberührt. Treten Beamtinnen und Beamte in diesen Fällen nach Ablauf einer Amtszeit wieder in ihr vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Erhöhungsbetrages. Als Erhöhungsbetrag gilt der in dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährte Leistungsbezug nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe eines Viertels, wenn das Amt mindestens fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit solchen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn die Beamtin oder der Beamte während ihrer oder seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird und eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde.“

6. § 41 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Sie wird Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf nicht und Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts, jedoch erhalten Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 mindestens 600 Euro und Beamtinnen und Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter mindestens 400 Euro. Anwärtnerinnen und Anwärtler erhalten 200 Euro.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „erhalten“ das Wort „ferner“ eingefügt.

8. § 59a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2,1 v. H.“ durch die Angabe „2,0 v. H.“ und die Angabe „1. Juni 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das Grundgehalt wird mindestens um 75 Euro erhöht.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) In Satz 3 wird die Angabe „1. Juni 2015 um 30 Euro“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2017 um 35 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2,3 v. H.“ durch die Angabe „2,35 v. H.“ und die Angabe „1. Juni 2016“ durch die Angabe „1. Januar 2018“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) In Satz 2 wird die Angabe „1. Juni 2016 um 30 Euro“ durch die Angabe „1. Januar 2018 um 35 Euro“ ersetzt.
9. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zum 1. Januar 2018 werden Lehrkräfte in einem Amt

 1. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 4 in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich,
 2. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 dritter Spiegelstrich in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 4 erster Spiegelstrich und
 3. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 vierter Spiegelstrich in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 4 zweiter Spiegelstrich

übergeleitet.“
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bbb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Lehrerin oder Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen –
- als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ⁷⁾“.

ccc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer

- mit der Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung – ¹¹⁾“.

ddd) Die Fußnoten 3 und 4 werden aufgehoben.

eee) Die Fußnoten 8 und 9 werden aufgehoben.

fff) Nach der Fußnote 10 wird folgende Fußnote 11 angefügt:

„11) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für ein Fach nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.“

bb) In Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 5 aufgehoben.

cc) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Nummer 7 aufgehoben.

b) In der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird Nummer 4 aufgehoben.

11. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

12. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 2** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68,101), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Jährliche Sonderzahlung

„(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. Diese beträgt 3 v. H. des dem erdienten Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalts unter Anwendung des erdienten Ruhegehaltssatzes, mindestens jedoch 200 Euro.

(2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der für sie maßgebenden Anteilssätze des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes gewährt.

(3) Neben der Sonderzahlung nach den Absätzen 1 und 2 wird der oder dem Berechtigten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

(4) Der Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt, wenn die Versorgungsbezüge vollständig ruhen.

(5) Eine aus einem aktiven Dienstverhältnis nach § 56 des Landesbesoldungsgesetzes gewährte Sonderzahlung schließt den Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 aus. Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger nach Landesrecht, wird die Sonderzahlung nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Ruhegehalt geht dem Anspruch als Hinterbliebene oder Hinterbliebener vor. Bei Anspruch auf mehrere gleichartige Versorgungsansprüche ist die Sonderzahlung aus dem zuletzt entstandenen Versorgungsanspruch zu zahlen.

(6) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht als Versorgungsbezug. Anderweitige Jahressonderzahlungen sowie gleichartige Leistungen werden im Monat des Zuflusses angerechnet.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 50 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind Sonderzahlungen und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen.““

b) Die bisherigen Nummern 9a bis 15 werden die Nummern 11 bis 17.

3. In § 13a Satz 2 wird die Angabe „ab 1. Juni 2015 um 2 v. H. und ab 1. Juni 2016 um 2,2 v. H.“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2017 um 1,9 v. H. und ab 1. Januar 2018 um 2,25 v. H.“ ersetzt.

4. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „ab 1. Juni 2015 um 2,1 v. H.“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H., mindestens aber um 75 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „ab 1. Juni 2016 um 2,3 v. H., mindestens aber um 75 Euro“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.“ ersetzt.

5. In § 21a wird die Angabe „ab 1. Juni 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. Juni 2016 um 2,3 v. H.“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. und ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.“ ersetzt.

6. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus **Anlage 3** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

7. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus **Anlage 4** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „3,32 Euro“ wird durch die Angabe „3,39 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „3,39 Euro“ wird durch die Angabe „3,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 474, 475), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „12,20 Euro“ durch die Angabe „12,44 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „14,41 Euro“ durch die Angabe „14,70 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „19,77 Euro“ durch die Angabe „20,17 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „27,27 Euro“ durch die Angabe „27,82 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,39 Euro“ durch die Angabe „18,76 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „22,81 Euro“ durch die Angabe „23,27 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,07 Euro“ durch die Angabe „27,61 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „31,64 Euro“ durch die Angabe „32,27 Euro“ ersetzt.
3. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „12,44 Euro“ durch die Angabe „12,73 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „14,70 Euro“ durch die Angabe „15,05 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „20,17 Euro“ durch die Angabe „20,64 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „27,82 Euro“ durch die Angabe „28,47 Euro“ ersetzt.
4. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,76 Euro“ durch die Angabe „19,20 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „23,27 Euro“ durch die Angabe „23,82 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,61 Euro“ durch die Angabe „28,26 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,27 Euro“ durch die Angabe „33,03 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt

§ 7 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167) erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der Rechtsreferendar überwiegend im dienstlichen Interesse tätig, so erhält er Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld nach den für Beamte auf Widerruf geltenden Regelungen, einschließlich der Regelungen über das Verfahren und die Zuständigkeit.“

Artikel 9

Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 725), geändert durch Artikel 3 Abs. 23 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem Grundbetrag von 1 176,75 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2017 und 1211,75 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2018,“.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und einer Sonderzahlung“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame“ durch das Wort „Vermögenswirksame“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „künftig – erstmals im Rahmen der Anpassung der landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften durch das Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – regelmäßig durch die Angabe „für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018 künftig“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Ministerium der Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 10

Landesrichtergesetz

Das Landesrichtergesetz vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Altersgrenzen und Ruhestandsbeginn“.

b) Die Angabe zu § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit“.

c) In der Angabe zu § 84 werden nach dem Wort „Erlöschen“ die Wörter „und Ruhen“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Altersgrenzen und Ruhestandsbeginn“.

b) In Absatz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 tritt ein vor dem 1. Januar 1964 geborener Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit zu folgendem Zeitpunkt in den Ruhestand:

Geburtsjahr	mit Ende des Monats der Vollendung	
	des Lebensjahres	und zusätzlicher Monate
bei einschließlich		
1952	65.	0
1953	65.	2
1954	65.	4
1955	65.	6
1956	65.	8
1957	65.	10
1958	66.	0
1959	66.	2
1960	66.	4
1961	66.	6
1962	66.	8
1963	66.	10

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 26 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt nicht erfüllt sind.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 32 Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Dienstfähige Richter und Richter, deren Dienst gemäß § 31 herabgesetzt wurde, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit, einer drohenden begrenzten Dienstfähigkeit oder einer drohenden Verminderung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit zu unterziehen. ² Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden oder deren Dienst gemäß § 31 herabgesetzt wurde, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit oder Erhöhung der begrenzten Dienstfähigkeit zu unterziehen. ³ Die oberste Dienstbehörde kann entsprechende Weisungen erteilen. ⁴ Mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Herabsetzung des Dienstes soll der jeweilige Richter auf die Pflicht nach Satz 1 und 2 hingewiesen werden, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung in das Richterverhältnis oder eine Erhöhung der Dienstfähigkeit nicht in Betracht. ⁵ Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach Satz 1 und 2 trägt der Dienstherr, wenn sie aufgrund eines ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 vom Dienstherrn entweder angeordnet oder zuvor genehmigt wurden. ⁶ Richtern, die nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, ist für die Dauer einer vom Dienstherrn angeordneten oder zuvor genehmigten Rehabilitationsmaßnahme Dienstbefreiung zu gewähren.“

5. In § 46 Abs. 3 werden die Wörter „Der Minister der Justiz“ durch die Wörter „Der für Justiz zuständige Minister“ ersetzt.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Minister der Justiz“ durch die Wörter „der für Justiz zuständige Minister“ und die Angabe „des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Minister der Justiz“ durch die Wörter „der für Justiz zuständige Minister“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Minister der Justiz“ durch die Wörter „dem für Justiz zuständigen Minister“ ersetzt.

7. In § 57 Satz 2 werden die Wörter „des Ministers der Justiz“ durch die Wörter „des für Justiz zuständigen Ministers“ ersetzt.

8. In § 73 Abs. 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „dem Minister der Justiz“ durch die Wörter „dem für Justiz zuständigen Minister“ ersetzt.

9. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erlöschen“ die Wörter „und Ruhen“ eingefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Rechte und die Pflichten als Mitglied ruhen, solange der Richter im Hauptamt nicht richterlich tätig ist, insbesondere bei Abordnung an eine Verwaltungsbehörde.“

Artikel 11

Folgeänderungen

(1) Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GVBl. LSA S. 440), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 9 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 50 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 6 sowie die §§ 53 bis 56, 59 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5, § 9 sowie die §§ 66 bis 69 und 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

- e) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(2) In § 8 Abs. 4 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 525), wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und der §§ 38 bis 42 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(3) § 12 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4“ ersetzt.
3. In Satz 6 wird die Angabe „§ 66 Abs. 8 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(4) In § 81 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343), wird die Angabe „§ 39 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4“ ersetzt.

(5) Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. In § 69 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4“ ersetzt.

(6) Die Laufbahnverordnung vom 27. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 2016 (GVBl. LSA S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 5 folgende Fassung: „§ 5 (weggefallen)“.
2. § 5 wird aufgehoben.

(7) Die Polizeilaufbahnverordnung vom 25. August 2010 (GVBl. LSA S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 (weggefallen)“.
2. § 5 wird aufgehoben.

(8) Die Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012 (GVBl. LSA S. 135), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „den §§ 33 und 34 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. In § 37 Abs. 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(9) Das Disziplingesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt oder entsprechender früherer Regelungen“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(10) Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBl. LSA S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 534,,; 2015, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 12 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993, BGBl. I S. 369, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3926)“ durch die Angabe „(§ 83 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt)“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 15 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Die Befugnis der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wenn vorher kein Amt bekleidet wurde (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt), wird nicht übertragen.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 33 und 34 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt)“ und die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 42 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 36 bis 43a des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§§ 43 bis 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt)“ ersetzt.

(11) Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 5 bis 13 erhalten folgende Fassung:

- „§ 5 (weggefallen)
- § 6 (weggefallen)
- § 7 (weggefallen)
- § 8 (weggefallen)
- § 9 (weggefallen)
- § 10 (weggefallen)
- § 11 (weggefallen)
- § 12 (weggefallen)
- § 13 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:

- „§ 21 (weggefallen)“.

2. Die §§ 5 bis 13 werden aufgehoben.
3. § 21 wird aufgehoben.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht

Folgende Verordnungen gelten als Landesrecht fort, bis sie durch Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden:

1. Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243),
2. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177).“

(12) Die Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 680, 683), in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(13) § 6 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 887) wird aufgehoben.

(14) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird die Angabe „§§ 47 und 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 57 und 78 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 bis 5 und § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 bis 4 und § 78 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
3. In § 53 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 38 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ und die Angabe „§§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 41 und 42 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(15) § 20 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Angabe „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(16) § 14a Abs. 6 des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 447), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 47 und 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 57 und 78 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 bis 5 und § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 bis 4 und § 78 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(17) § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 4 Nrn. 8 und 11, Artikel 5 Nrn. 2 bis 5, Artikel 6 Nr. 1, Artikel 7 Nrn. 1 und 2 und Artikel 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nr. 7 und Artikel 5 Nr. 1 treten am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nrn. 17 und 34, Artikel 2, Artikel 4 Nrn. 1 bis 6 und Nrn. 9, 10, 12, Artikel 5 Nr. 6, Artikel 6 Nr. 2, Artikel 7 Nrn. 3 und 4, Artikel 10 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 17 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1**Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2 095,29	2 148,70	2 202,10	2 245,06	2 288,22	2 331,41	2 374,59	2 415,71
A 5	2 110,48	2 178,85	2 231,99	2 285,10	2 338,25	2 391,37	2 444,50	2 497,65
A 6	2 155,37	2 232,22	2 310,40	2 372,26	2 434,09	2 495,96	2 563,73	2 622,05
A 7	2 240,65	2 308,29	2 400,49	2 492,70	2 584,89	2 677,09	2 745,95	2 817,40
A 8	2 367,57	2 449,52	2 568,54	2 687,59	2 806,57	2 889,49	2 972,36	3 057,42
A 9	2 508,38	2 588,98	2 719,68	2 850,39	2 981,11	3 069,80	3 158,49	3 247,77
A 10	2 686,13	2 797,87	2 961,26	3 124,64	3 286,42	3 401,24	3 516,82	3 634,46
A 11	3 063,60	3 229,30	3 397,36	3 568,96	3 684,84	3 805,37	3 925,49	4 048,81
A 12	3 278,56	3 478,23	3 682,39	3 887,77	4 029,69	4 175,18	4 318,87	4 466,95
A 13	3 843,06	4 035,12	4 229,97	4 424,80	4 559,98	4 695,15	4 830,16	4 964,48
A 14	4 042,32	4 292,13	4 544,20	4 796,30	4 970,44	5 144,56	5 318,72	5 496,50
A 15	4 943,46	5 166,50	5 339,42	5 512,34	5 685,26	5 858,19	6 031,12	6 205,72
A 16	5 452,84	5 712,05	5 911,78	6 111,49	6 311,18	6 510,90	6 710,64	6 912,68

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 208,17
B 3	7 632,57
B 4	8 077,04
B 5	8 587,02
B 6	9 068,58
B 7	9 537,03
B 8	10 025,25
B 9	10 631,47
B 10	12 514,01
B 11	12 999,22

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	4 320,91
W 2	5 685,26
W 3	6 311,18

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 932,03	4 571,33	5 210,66	5 441,82	5 672,94	5 904,11	6 135,24	6 366,39
R 2	-	5 283,37	5 786,19	6 017,34	6 248,49	6 479,62	6 710,78	6 941,94
R 3	7 632,57							
R 4	8 077,04							
R 5	8 587,02							
R 6	9 068,58							
R 7	9 537,03							
R 8	10 025,25							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 437,66	3 553,40	3 669,13	3 784,85	3 902,11	4 020,13	4 138,16	4 256,22
C 2	3 444,86	3 629,29	3 813,75	4 001,65	4 189,77	4 377,90	4 566,01	4 754,13
C 3	3 779,08	3 991,17	4 204,20	4 417,20	4 630,21	4 843,20	5 056,20	5 269,20
C 4	4 780,96	4 995,10	5 209,22	5 423,34	5 637,48	5 851,59	6 065,74	6 279,82

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 374,25	4 492,29	4 610,34	4 728,35	4 846,44	4 964,48	-
C 2	4 942,26	5 130,39	5 318,46	5 506,61	5 694,71	5 882,86	6 071,01
C 3	5 482,23	5 695,23	5 908,23	6 121,26	6 334,26	6 547,28	6 760,25
C 4	6 493,94	6 708,08	6 922,22	7 136,33	7 350,47	7 564,59	7 778,71

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
131,50	112,49

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 361,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,86 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,65 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 003,47
A 5 bis A 8	1 123,94
A 9 bis A 11	1 177,82
A 12	1 317,28
A 13	1 349,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 383,85

Anlage 8
(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	20,46
Doppelbuchst. bb	80,04
Buchst. b	88,95
Buchst. c	88,95

Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	70,48
A 5	1, 2	70,48
A 6	2	38,20
A 9	1	284,48
A 12	5	165,23
A 13	3, 4, 9	289,09
	11	198,21
A 14	1	198,21
A 15	1	198,21
A 16	2	221,64
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	219,14
R 2	1 bis 5, 9, 10	219,14
R 3	2, 6	219,14
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		88,95
Nummer 5		
Wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 2
„Anlage 4
(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2 144,53	2 199,19	2 253,85	2 297,82	2 341,99	2 386,20	2 430,39	2 472,48
A 5	2 160,08	2 230,05	2 284,44	2 338,80	2 393,20	2 447,57	2 501,95	2 556,34
A 6	2 206,02	2 284,68	2 364,69	2 428,01	2 491,29	2 554,62	2 623,98	2 683,67
A 7	2 293,31	2 362,53	2 456,90	2 551,28	2 645,63	2 740,00	2 810,48	2 883,61
A 8	2 423,21	2 507,08	2 628,90	2 750,75	2 872,52	2 957,39	3 042,21	3 129,27
A 9	2 567,33	2 649,82	2 783,59	2 917,37	3 051,17	3 141,94	3 232,71	3 324,09
A 10	2 749,25	2 863,62	3 030,85	3 198,07	3 363,65	3 481,17	3 599,47	3 719,87
A 11	3 135,59	3 305,19	3 477,20	3 652,83	3 771,43	3 894,80	4 017,74	4 143,96
A 12	3 355,61	3 559,97	3 768,93	3 979,13	4 124,39	4 273,30	4 420,36	4 571,92
A 13	3 933,37	4 129,95	4 329,37	4 528,78	4 667,14	4 805,49	4 943,67	5 081,15
A 14	4 137,31	4 393,00	4 650,99	4 909,01	5 087,25	5 265,46	5 443,71	5 625,67
A 15	5 059,63	5 287,91	5 464,90	5 641,88	5 818,86	5 995,86	6 172,85	6 351,55
A 16	5 580,98	5 846,28	6 050,71	6 255,11	6 459,49	6 663,91	6 868,34	7 075,13

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 377,56
B 3	7 811,94
B 4	8 266,85
B 5	8 788,82
B 6	9 281,69
B 7	9 761,15
B 8	10 260,84
B 9	10 881,31
B 10	12 808,09
B 11	13 304,70

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	4 422,45
W 2	5 818,86
W 3	6 459,49

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4 024,43	4 678,76	5 333,11	5 569,70	5 806,25	6 042,86	6 279,42	6 516,00
R 2	-	5 407,53	5 922,17	6 158,75	6 395,33	6 631,89	6 868,48	7 105,08
R 3	7 811,94							
R 4	8 266,85							
R 5	8 788,82							
R 6	9 281,69							
R 7	9 761,15							
R 8	10 260,84							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 518,45	3 636,90	3 755,35	3 873,79	3 993,81	4 114,60	4 235,41	4 356,24
C 2	3 525,81	3 714,58	3 903,37	4 095,69	4 288,23	4 480,78	4 673,31	4 865,85
C 3	3 867,89	4 084,96	4 303,00	4 521,00	4 739,02	4 957,02	5 175,02	5 393,03
C 4	4 893,31	5 112,48	5 331,64	5 550,79	5 769,96	5 989,10	6 208,28	6 427,40

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 477,04	4 597,86	4 718,68	4 839,47	4 960,33	5 081,15	
C 2	5 058,40	5 250,95	5 443,44	5 636,02	5 828,54	6 021,11	6 213,68
C 3	5 611,06	5 829,07	6 047,07	6 265,11	6 483,12	6 701,14	6 919,12
C 4	6 646,55	6 865,72	7 084,89	7 304,03	7 523,21	7 742,36	7 961,51

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
134,58	115,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 115,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 369,48 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,33 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,35 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,02 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2018

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 038,47
A 5 bis A 8	1 158,94
A 9 bis A 11	1 212,82
A 12	1 352,28
A 13	1 384,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 418,85

Anlage 8

(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2018

Amtszulagen, Stellszulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	20,94
Doppelbuchst. bb	81,92
Buchst. b	91,04
Buchst. c	91,04

Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	72,14
A 5	1, 2	72,14
A 6	2	39,10
A 9	1	291,17
A 12	5	169,11
A 13	3, 4, 9	295,88
	11	202,87
A 14	1	202,87
A 15	1	202,87
A 16	2	226,85
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	224,29
R 2	1 bis 5, 9, 10	224,29
R 3	2, 6	224,29
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		91,04
Nummer 5		
Wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 3
„Anlage 1
(zu § 16 Abs. 1 und 3)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu Besol- dungs- gruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhe- re Stufe des Grundge- halts im Zeitpunkt ge- mäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Lan- desbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 095,29	Stufe 2	-
2	Stufe 2	2 148,70	Stufe 3	-
3	Stufe 3	2 202,10	Stufe 4	-
4	Stufe 4	2 255,51	Stufe 5	-
5	Stufe 5	2 308,89	Stufe 6	-
6	Stufe 6	2 362,31	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 415,71	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	2 095,29	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	2 148,70	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	2 202,10	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 4a	2 255,51	Stufe 6	-
5	Zuord- nungsstufe 5a	2 308,89	Stufe 7	-
6	Zuord- nungsstufe 6a	2 362,31	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 415,71	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	2 110,48	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	2 178,85	Stufe 4	-
3	Stufe 3	2 231,99	Stufe 5	-
4	Stufe 4	2 285,10	Stufe 6	-
5	Stufe 5	2 338,25	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 391,37	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 444,50	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 497,65	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 155,37	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuordnungsstufe 1a	2 213,72	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuordnungsstufe 2a	2 272,05	Stufe 4	-
4	Zuordnungsstufe 3a	2 330,37	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuordnungsstufe 4a	2 388,70	Stufe 6	-
6	Zuordnungsstufe 5a	2 447,06	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 6a	2 505,39	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 563,73	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 622,05	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	2 240,65	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuord- nungsstufe 1a	2 293,10	Stufe 3	-
3	Zuord- nungsstufe 2a	2 366,51	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 3a	2 439,89	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstufe 4a	2 513,30	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuord- nungsstufe 5a	2 586,71	Stufe 6	-
7	Zuord- nungsstufe 5b	2 660,12	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 7 mit Beginn des zwei- ten Jahres in der Stufe 6
8	Zuord- nungsstufe 6a	2 712,53	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuord- nungsstufe 7a	2 764,94	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 817,40	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 367,57	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 430,27	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 524,34	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 618,42	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 712,49	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 806,57	Stufe 6	-
8	Zuord- nungsstufe 5a	2 869,28	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuord- nungsstufe 6a	2 931,98	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	2 994,71	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 057,42	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 508,38	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 570,09	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 670,48	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 770,88	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 871,28	Stufe 5	-
7	Zuord- nungsstufe 4b	2 971,68	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuord- nungsstufe 5a	3 040,70	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuord- nungsstufe 6a	3 109,74	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	3 178,74	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 247,77	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 686,13	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 771,89	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 900,49	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	3 029,15	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	3 157,77	Stufe 5	-
7	Stufe 5	3 286,42	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	3 372,17	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	3 459,01	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 546,71	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 634,46	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 063,60	Stufe 2	-
4	Zuord- nungsstufe 1a	3 195,40	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuord- nungsstufe 2a	3 327,19	Stufe 3	-
6	Zuord- nungsstufe 3a	3 460,13	Stufe 4	-
7	Zuord- nungsstufe 4a	3 594,96	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 684,84	Stufe 6	-
9	Zuord- nungsstufe 5a	3 774,72	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
10	Zuord- nungsstufe 6a	3 865,43	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuord- nungsstufe 7a	3 957,12	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 048,81	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 278,56	Stufe 2	-
4	Zuord- nungsstufe 1a	3 436,27	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuord- nungsstufe 2a	3 597,02	Stufe 3	-
6	Zuord- nungsstufe 3a	3 757,77	Stufe 4	-
7	Zuord- nungsstufe 4a	3 920,39	Stufe 5	-
8	Stufe 5	4 029,69	Stufe 6	-
9	Zuord- nungsstufe 5a	4 139,01	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuord- nungsstufe 6a	4 248,32	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 357,67	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 466,95	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 843,06	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 843,06	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	4 020,13	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 197,17	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	4 374,25	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 492,29	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	4 610,34	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 728,35	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 846,44	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 964,48	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	4 042,32	Stufe 2	-
4	Stufe 1	4 042,32	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	4 271,92	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 501,50	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 3a	4 731,14	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 884, 19	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 5
9	Zuordnungsstufe 5a	5 037,27	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	5 190,35	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	5 343,43	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 496,50	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	4 943,46	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 2a	5 195,91	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuord- nungsstufe 3a	5 397,88	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuord- nungsstufe 4a	5 599,84	Stufe 6	-
10	Zuord- nungsstufe 5a	5 801,79	Stufe 7	-
11	Zuord- nungsstufe 6a	6 003,76	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 205,72	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	5 452,84	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 2a	5 744,77	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuord- nungsstufe 3a	5 978,38	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuord- nungsstufe 4a	6 211,95	Stufe 6	-
10	Zuord- nungsstufe 5a	6 445,50	Stufe 7	-
11	Zuord- nungsstufe 6a	6 679,09	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 912,68	-	-

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Zu- ordnungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 932,03	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungsstufe 1a	4 109,08	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuordnungsstufe 1b	4 202,31	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuordnungsstufe 1c	4 442,73	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungsstufe 2a	4 683,20	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungsstufe 2b	4 923,64	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungsstufe 2c	5 164,11	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungsstufe 3a	5 404,57	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungsstufe 4a	5 645,02	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungsstufe 5a	5 885,48	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8

47	Zuordnungsstufe 6a	6 125,91	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 366,39	-	-

Entwurf

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuordnungsstu- fe 1a	4 777,88	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungsstu- fe 1b	5 018,41	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungsstu- fe 1c	5 258,77	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungsstu- fe 2a	5 499,25	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungsstu- fe 2b	5 739,72	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungsstu- fe 3a	5 980,17	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungsstu- fe 4a	6 220,62	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungsstu- fe 5a	6 461,68	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungsstu- fe 6a	6 701,54	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 941,94	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	10,91
5	5	-	5	21,59
6	6	-	6	32,25
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	60,87
3	3	-	2	41,58
4	4	-	3	20,85
5	5	-	4	17,16
6	6	-	5	13,50
7	7	-	6	9,83
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	54,71	1	-
3	2	60,73	1	65,41
4	3	41,12	2	78,08
5	4	21,50	3	52,04
6	5	1,88	4	25,95
7	5	78,50	5	-
8	6	36,95	5	65,43
9	7	19,84	6	44,31
10	8	-	7	23,33
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	64,40	1	89,48
4	2	85,06	2	107,08
5	3	53,42	3	70,85
6	4	21,80	4	34,58
7	4	126,56	5	-
8	5	62,17	5	89,46
9	6	41,67	6	59,14
10	7	21,13	7	30,48
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	137,53	1	163,98
5	2	102,14	2	121,17
6	3	64,34	3	76,91
7	4	26,49	4	32,62
8	5	-	5	-
9	5	91,69	5	109,30
10	6	60,46	6	73,15
11	7	31,63	7	38,78
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	177,06	1	229,60
6	2	162,05	2	209,41
7	3	144,28	3	186,93
8	4	67,49	4	87,89
9	5	50,33	5	66,84
10	6	33,19	6	45,79
11	7	16,28	7	24,83
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	29,43	2	32,71
8	3	58,46	3	66,62
9	4	87,50	4	100,46
10	5	116,52	5	134,31
11	6	145,59	6	168,20
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	177,08	2	-
3	1	270,31	2	-
4	1	510,75	2	-
5	2	111,87	2	-
6	2	352,31	2	215,89
7	2	592,77	2	456,35
8	3	193,91	3	193,97
9	4	203,22	4	203,29
10	5	212,53	5	212,58
11	6	221,81	6	221,88
12	8	-	8	-

Gültig ab 1. Januar 2018

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –**

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu Besol- dungs- gruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhe- re Stufe des Grundge- halts im Zeitpunkt ge- mäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Lan- desbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 144,53	Stufe 2	-
2	Stufe 2	2 199,19	Stufe 3	-
3	Stufe 3	2 253,85	Stufe 4	-
4	Stufe 4	2 308,51	Stufe 5	-
5	Stufe 5	2 363,15	Stufe 6	-
6	Stufe 6	2 417,82	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 472,48	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	2 144,53	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	2 199,19	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	2 253,85	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 4a	2 308,51	Stufe 6	-
5	Zuord- nungsstufe 5a	2 363,15	Stufe 7	-
6	Zuord- nungsstufe 6a	2 417,82	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 472,48	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	2 160,08	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	2 230,05	Stufe 4	-
3	Stufe 3	2 284,44	Stufe 5	-
4	Stufe 4	2 338,80	Stufe 6	-
5	Stufe 5	2 393,20	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 447,57	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 501,95	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 556,34	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 206,02	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuordnungsstufe 1a	2 265,74	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuordnungsstufe 2a	2 325,44	Stufe 4	-
4	Zuordnungsstufe 3a	2 385,13	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuordnungsstufe 4a	2 444,83	Stufe 6	-
6	Zuordnungsstufe 5a	2 504,57	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 6a	2 564,27	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 623,98	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 683,67	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	2 293,31	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuord- nungsstufe 1a	2 346,99	Stufe 3	-
3	Zuord- nungsstufe 2a	2 422,12	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 3a	2 497,23	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstufe 4a	2 572,36	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuord- nungsstufe 5a	2 647,50	Stufe 6	-
7	Zuord- nungsstufe 5b	2 722,63	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 7 mit Beginn des zwei- ten Jahres in der Stufe 6
8	Zuord- nungsstufe 6a	2 776,27	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuord- nungsstufe 7a	2 829,92	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 883,61	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 423,21	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 487,38	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 583,66	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 3a	2 679,95	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 776,23	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 872,52	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 936,71	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	3 000,88	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 065,09	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 129,27	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 567,33	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 630,49	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 733,24	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 836,00	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 938,76	Stufe 5	-
7	Zuordnungsstufe 4b	3 041,51	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuordnungsstufe 5a	3 112,16	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	3 182,82	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 253,44	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 324,09	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 749,25	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 837,03	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 968,65	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	3 100,34	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	3 231,98	Stufe 5	-
7	Stufe 5	3 363,65	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	3 451,42	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	3 540,30	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 630,06	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 719,87	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 135,59	Stufe 2	-
4	Zuord- nungsstufe 1a	3 270,49	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuord- nungsstufe 2a	3 405,38	Stufe 3	-
6	Zuord- nungsstufe 3a	3 541,44	Stufe 4	-
7	Zuord- nungsstufe 4a	3 679,44	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 771,43	Stufe 6	-
9	Zuord- nungsstufe 5a	3 863,43	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
10	Zuord- nungsstufe 6a	3 956,27	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 050,11	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 143,96	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 355,61	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	3 517,02	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 681,55	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 846,08	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	4 012,52	Stufe 5	-
8	Stufe 5	4 124,39	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	4 236,28	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	4 348,16	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	4 460,08	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 571,92	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 933,37	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 933,37	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	4 114,60	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 295,80	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	4 477,04	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 597,86	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	4 718,68	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 839,47	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 960,33	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 081,15	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	4 137,31	Stufe 2	-
4	Stufe 1	4 137,31	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	4 372,31	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 607,29	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 3a	4 842,32	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 998,97	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 5
9	Zuordnungsstufe 5a	5 155,65	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	5 312,32	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	5 469,00	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 625,67	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	5 059,63	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	5 318,01	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 524,73	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 731,44	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 938,13	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	6 144,85	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 351,55	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäf- tigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	5 580,98	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 2a	5 879,77	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuord- nungsstufe 3a	6 118,87	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuord- nungsstufe 4a	6 357,93	Stufe 6	-
10	Zuord- nungsstufe 5a	6 596,97	Stufe 7	-
11	Zuord- nungsstufe 6a	6 836,05	Stufe 8	-
12	Stufe 8	7 075,13	-	-

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1 und 2)

Gültig ab 1. Januar 2018

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	4 024,43	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungs- stufe 1a	4 205,64	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuordnungs- stufe 1b	4 301,06	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuordnungs- stufe 1c	4 547,13	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungs- stufe 2a	4 793,26	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2b	5 039,35	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2c	5 285,47	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	5 531,58	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	5 777,68	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	6 023,79	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	6 269,87	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 516,00	-	-

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuordnungs- stufe 1a	4 890,16	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungs- stufe 1b	5 136,34	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungs- stufe 1c	5 382,35	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2a	5 628,48	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2b	5 874,60	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	6 120,70	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	6 366,80	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	6 613,53	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	6 859,03	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	7 105,08	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2018

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	11,17
5	5	-	5	22,10
6	6	-	6	33,01
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	62,30
3	3	-	2	42,56
4	4	-	3	21,34
5	5	-	4	17,56
6	6	-	5	13,82
7	7	-	6	10,06
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	56,00	1	-
3	2	62,16	1	66,95
4	3	42,09	2	79,91
5	4	22,01	3	53,26
6	5	1,92	4	26,56
7	5	80,34	5	-
8	6	37,82	5	66,97
9	7	20,31	6	45,35
10	8	-	7	23,88
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	65,91	1	91,58
4	2	87,06	2	109,60
5	3	54,68	3	72,52
6	4	22,31	4	35,39
7	4	129,53	5	-
8	5	63,63	5	91,56
9	6	42,65	6	60,53
10	7	21,63	7	31,20
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	140,76	1	167,83
5	2	104,54	2	124,02
6	3	65,85	3	78,72
7	4	27,11	4	33,39
8	5	-	5	-
9	5	93,84	5	111,87
10	6	61,88	6	74,87
11	7	32,37	7	39,69
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	181,22	1	235,00
6	2	165,86	2	214,33
7	3	147,67	3	191,32
8	4	69,08	4	89,96
9	5	51,51	5	68,41
10	6	33,97	6	46,87
11	7	16,66	7	25,41
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	30,12	2	33,48
8	3	59,83	3	68,19
9	4	89,56	4	102,82
10	5	119,26	5	137,47
11	6	149,01	6	172,15
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	181,24	2	-
3	1	276,66	2	-
4	1	522,75	2	-
5	2	114,50	2	-
6	2	360,59	2	220,96
7	2	606,70	2	467,07
8	3	198,47	3	198,53
9	4	208,00	4	208,07
10	5	217,52	5	217,58
11	6	227,02	6	227,09
12	8	-	8	-